

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



18. Jahrgang

Potsdam, den 24. August 2009

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Erste Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogik-Verordnung vom 10. Juli 2009	198
Zweite Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom 16. Juli 2009	200
Verwaltungsvorschriften über Rahmenlehrpläne und andere curriculare Materialien an Schulen des Landes Brandenburg (VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien - VVRLPcM) vom 30. Juni 2009	203
Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Leistungsbewertung vom 6. Juli 2009	220
Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung vom 9. Juli 2009	220
Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung vom 16. Juli 2009	221
Rundschreiben 6/09 vom 17. August 2009 Hinsehen - Handeln - Helfen Angstfrei leben und lernen in der Schule	221
Rundschreiben 7/09 vom 20. Juli 2009 Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2011	229
Rundschreiben 8/09 vom 27. Juli 2009 Fortschreibung und Evaluation von Schulprogrammen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg	247
Rundschreiben 9/09 vom 28. Juli 2009 Flexible Pflichtstundenverteilung über einen längeren Zeitraum, Führung von Unterrichtsstundenkonten - Rundschreiben 30/00	248

II. Nichtamtlicher Teil

Abiturientenmesse EINSTIEG Abi am 18. und 19. September 2009 in Berlin	248
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	249

I. Amtlicher Teil

Bildung

Erste Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogik-Verordnung

Vom 10. Juli 2009
(GVBl. II S. 433)

Auf Grund des § 31 in Verbindung mit § 11 Absatz 4, § 13 Absatz 3, § 56, § 57 Absatz 4, § 58 Absatz 3, § 59 Absatz 9, § 60 Absatz 4 und § 61 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 13 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 10 und § 56 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 41 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 4, 13) geändert worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages:

Artikel 1

Änderung der Sonderpädagogik-Verordnung

Die Sonderpädagogik-Verordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 223) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ab Jahrgangsstufe 7 ist die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht auf der Grundlage eines individuellen Curriculums mit mindestens zwei Wochenstunden verpflichtend.“

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Schülerinnen und Schüler, deren bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft sowie deren erreichter Leistungsstand den Erwerb des Hauptschulabschlusses/Berufsbildungsreife erwarten lassen, sind durch eine Erhöhung des Anforderungsniveaus, insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik, sowie durch die Verstärkung des Fremdsprachenunterrichts an die Rahmenlehrplananforderungen der Schulen der Sekundarstufe I heranzuführen. Diese Schülerinnen und Schüler nehmen am Fremdsprachenunterricht im Umfang der für die Oberschule und Gesamtschule geltenden Kontingenzstundentafel teil.“

2. Dem § 13 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ und Oberstufenzentren sollen mit dem Ziel kooperieren, die jeweiligen Unterrichtsinhalte der Bildungsgänge zu einer pädagogischen Einheit zusammenzuführen und Schülerinnen und Schülern den Erwerb eines

dem Hauptschulabschluss/der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschlusses innerhalb der beruflichen Ausbildung zu erleichtern. Dazu können insbesondere in den Jahrgangsstufen 9 und 10 einzelne Unterrichtseinheiten am Oberstufenzentrum durchgeführt und organisatorisch mit dem Unterricht geeigneter beruflicher Bildungsgänge verbunden werden.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist die Begegnung mit fremden Sprachen anzubieten.“

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte kann in den Jahrgangsstufen 5 und 6 statt der Begegnung mit fremden Sprachen bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in einer Fremdsprache erteilt werden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Schülerinnen und Schüler, deren bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft sowie deren erreichter Leistungsstand den Erwerb des Hauptschulabschlusses/Berufsbildungsreife erwarten lassen, sind durch eine Erhöhung des Anforderungsniveaus, insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik, sowie durch die Verstärkung des Fremdsprachenunterrichts auf

1. den Wechsel an eine Schule der Sekundarstufe I bis spätestens zum Ende der Jahrgangsstufe 8 oder
2. den Erwerb eines der Berufsbildungsreife entsprechenden Abschlusses gemäß § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes am Ende der Jahrgangsstufe 10

vorzubereiten. Schülerinnen und Schüler gemäß Satz 1 erhalten in den Jahrgangsstufen 7 und 8 insgesamt acht Wochenstunden Fremdsprachenunterricht. Dieser kann innerhalb des für den Lernbereich Allgemeine Grundlagen ausgewiesenen Stundenrahmens oder durch zusätzlichen Unterricht in Höhe von bis zu zwei Wochenstunden je Jahrgangsstufe erfolgen. Die Entscheidung trifft die Konferenz der Lehrkräfte.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Schülerinnen und Schüler, die auf den Erwerb eines der Berufsbildungsreife entsprechenden Abschlusses am Ende der Jahrgangsstufe 10 vorbereitet werden, erfolgt der Unterricht spätestens in der Jahrgangsstufe 10 auf dem Anforderungsniveau der Rahmenlehrpläne der Sekundarstufe I.“

4. Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 soll für Schülerinnen und Schüler empfohlen werden, die auf den Erwerb eines der Berufsbildungsreife entsprechenden Abschlusses am Ende der Jahrgangsstufe 10 vorbereitet wurden und diesen nicht erreicht haben, wenn zu erwarten ist, dass dieser Abschluss durch die Wiederholung erreicht wird.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ fertigen alle Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 10 in einem Fach eigener Wahl eine Facharbeit oder Leistungsmappe an oder führen ein Projekt durch und präsentieren die Facharbeit, Leistungsmappe oder das Projekt. Die Facharbeit, Leistungsmappe oder das Projekt sowie die Präsentation werden bewertet. Die Bewertung kann besonders gewichtet werden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 3 wird aufgehoben.

d) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 erwirbt einen der Berufsbildungsreife entsprechenden Abschluss gemäß § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes, wer spätestens in der Jahrgangsstufe 10 entsprechend den Rahmenlehrplänen der Sekundarstufe I unterrichtet wurde und

1. in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat,
2. bei ansonsten ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung aufweist oder
3. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen aufweist und diese durch jeweils eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgleichen kann. Dabei müssen in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden. Der Ausgleich für nicht mindestens ausreichende Leistungen in den Fächern Deutsch oder Mathematik muss durch mindestens befriedigende Leistungen in einem Fach des Lernbereichs Allgemeine Grundlagen oder Lebenswelt- und Berufsorientierung erfolgen.“

e) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 7 bis 9.

6. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Übergangsvorschriften

Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2009/2010 in der Jahrgangsstufe 9 und 10 befinden, kann nach Abschluss der Jahrgangsstufe 10 bei durchschnittlich sehr guten Leistungen in allen Fächern ein der Berufsbildungsreife entsprechender Abschluss gemäß § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes vergeben werden. Die Leistungsanforderungen orientieren sich an den Rahmenlehrplananforderungen der Jahrgangsstufe 9 der Sekundarstufe I. § 15 Abs. 5 Satz 6 findet keine Anwendung.“

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:

Die Tabelle „Jahrgangsstufen 7 bis 10“ wird wie folgt gefasst:

„Jahrgangsstufen 7 bis 10

Fächer /Lernbereiche	Jahrgangsstufen			
	7	8	9	10
Lernbereich Allgemeine Grundlagen^{b),c)} (Deutsch, Mathematik, Fremdsprache)	12	12	12	12
Musik, Bildende Kunst ^{d)}	2	2	2	2
Sport	3	3	3	3
Lernbereich Lebenswelt- und Berufsorientierung^{e)} Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung) Wirtschaft-Arbeit-Technik	11	11	13	13
Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde	2	2	1	1
Fremdsprachenunterricht für Schülerinnen und Schüler gemäß § 15 Abs. 4 ^{e)}	2	2		
Insgesamt	30 (32)	30 (32)	31	31

- b) Der Unterricht soll der individuellen Lernausgangslage Rechnung tragen und sich an den Standards am Ende der Jahrgangsstufe 8 oder 10 orientieren. Für die Aufteilung der Wochenstunden wird folgender Rahmen als Orientierung gegeben: Deutsch und Mathematik können mit 4 bis 5 Wochenstunden, die Fremdsprache mit 2 bis 4 Wochenstunden unterrichtet werden. Über die Aufteilung der Wochenstunden entscheidet die Klassenkonferenz.
- c) Schülerinnen und Schüler gemäß § 15 Abs. 4 erhalten in den Jahrgangsstufen 7 und 8 insgesamt 8 Wochenstunden Fremdsprachenunterricht. Dieser kann innerhalb des für den Lernbereich Allgemeine Grundlagen ausgewiesenen Stundenrahmens oder durch zusätzlichen Unterricht in Höhe von bis zu 2 Wochenstunden je Jahrgangsstufe im Rahmen der sächlichen und personellen Voraussetzungen erfolgen. Die Entscheidung trifft die Konferenz der Lehrkräfte.
- d) Die Schülerinnen und Schüler können zwischen den Fächern Musik und Bildende Kunst wählen (Wahlpflichtfach).
- e) Der Unterricht wird projekt- und handlungsorientiert durchgeführt. In den Jahrgangsstufen 7 und 8 können als Orientierungswerte für Naturwissenschaften 3 Stunden, für Gesellschaftswissenschaften 3 Stunden und für Wirtschaft-Arbeit-Technik (W-A-T) 5 Stunden genommen werden. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können als Orientierungswerte für Naturwissenschaften 3 Stunden, für Gesellschaftswissenschaften 3 Stunden und für W-A-T 7 Stunden genommen werden. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können die Unterrichtsinhalte auch im Rahmen von Schülerfirmen umgesetzt werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Potsdam, den 10. Juli 2009

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Grundschulverordnung**

Vom 16. Juli 2009
(GVBl. II S. 445)

Auf Grund des § 19 Absatz 5 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 19 Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe d

und § 37 Absatz 2 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 6) geändert worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1
Änderung der Grundschulverordnung

Die Grundschulverordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 190), die durch Verordnung vom 13. Oktober 2008 (GVBl. II S. 394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 (weggefallen)“.

b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 (weggefallen)“.

2. § 3 wird aufgehoben.

3. § 16 wird aufgehoben.

4. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

(zu § 4 Abs. 4, 6 und 7)

Landkreis _____
 Gesundheitsamt _____
 Straße, Hausnummer _____
 PLZ, Ort _____

Datum _____

Schulärztliche Stellungnahme
 gemäß § 4 Abs. 4 der Grundschulverordnung

 Vorname, Name

geboren am _____ in _____

Wohnanschrift _____

weiblich männlich

Schule _____

Es wird empfohlen, das Kind vor Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1

- dem zuständigen Schulpsychologen vorzustellen,
- der zuständigen Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle vorzustellen.

Schulärztliche Hinweise/Empfehlungen zum Schulanfang

Empfohlene Stuhlgröße nach DIN I ISO 5970 (Körpergröße beim Schulanfang)

- 1/orange (unter 113 cm) 2/lila (von 113 cm bis 127 cm)
- 3/gelb (von 128 cm bis 142 cm) 4/rot (von 143 cm bis 157 cm)

Händigkeit rechts links beidseitig

Sehen Das Sehvermögen durch verordnete Brille voll kompensiert.
 Das Sehvermögen ist zurzeit mit einer Brille nicht voll korrigierbar.
 Es wird empfohlen, das Kind einem Facharzt durch die Eltern vorzustellen.

Hören Das Kind trägt ein Hörgerät.
 Es wird empfohlen, das Kind einem Facharzt durch die Eltern vorzustellen.

Sprache/Sprechen

- Die Verständigung in deutscher Sprache ist nur eingeschränkt möglich.
- Das Kind befindet sich in logopädischer Behandlung.
- Es wird empfohlen, eine logopädische Behandlung durch die Eltern zu veranlassen.

Grobmotorik und Körperkoordination

- Eine spezifische schulische Förderung wird empfohlen.
- Das Kind befindet sich in entsprechender Behandlung.
- Es wird empfohlen, eine entsprechende Behandlung durch die Eltern zu veranlassen.

Emotionale/soziale Entwicklung

- Das Kind befindet sich in entsprechender Behandlung.
- Es wird empfohlen, eine kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik und Behandlung durch die Eltern zu veranlassen.

Medizinisch relevante Befunde, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes im Schulunterricht führen könnten:

Es wird empfohlen

- das Kind einzuschulen.
- aus medizinischen Gründen eine Zurückstellung vorzunehmen.

Begründung für die Empfehlung der Zurückstellung vom Schulbesuch:

Im Auftrag

(Schulärztin/Schularzt)

Stempel

Kenntnisnahme der Eltern

(Datum/Unterschrift)“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Potsdam, den 16. Juli 2009

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Verwaltungsvorschriften über Rahmenlehrpläne
und andere curriculare Materialien
an Schulen des Landes Brandenburg
(VV-Rahmenlehrplan und
curriculare Materialien - VVRLPcM)**

Vom 30. Juni 2009
Gz.: 34.11

Auf Grund des § 10 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht

- 1 - Anwendung
- 2 - Aufbewahrung und Zugänglichkeit
- 3 - Übergangsregelungen
- 4 - Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

- Anlagen:
1. In Kraft gesetzte Curricula für die Primarstufe
 2. In Kraft gesetzte Curricula für die Schulen der Sekundarstufe I
 3. In Kraft gesetzte Curricula für die gymnasialen Oberstufen
 4. In Kraft gesetzte Curricula für die Schulen mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“
 5. In Kraft gesetzte Curricula für den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife
 6. In Kraft gesetzte Curricula für die Berufsschule
 7. In Kraft gesetzte Curricula für die Berufsfachschule Soziales
 8. In Kraft gesetzte Curricula für die Berufsfachschulen zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht
 9. In Kraft gesetzte Curricula für die Fachoberschule

10. In Kraft gesetzte Curricula für doppelqualifizierende Bildungsgänge
11. In Kraft gesetzte Curricula für die Fachschulen
12. In Kraft gesetzte Curricula für Zusatzkurse zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen

1 - Anwendung

(1) Der Unterricht wird auf der Grundlage der in der Anlage aufgeführten Rahmenlehrpläne (RLP) erteilt.

(2) Die in der Anlage 3 aufgeführten Rahmenlehrpläne (RLP) weisen Themenfelder für die vier Kurshalbjahre aus. Die Reihenfolge der Themenfelder ist verbindlich.

(3) Soweit keine Rahmenlehrpläne erlassen wurden, kann das für Schule zuständige Ministerium zulassen, dass der Unterricht auf der Grundlage anderer geeigneter curricularer Materialien erteilt wird. Andere geeignete curriculare Materialien sind insbesondere

- a) vorläufige Rahmenlehrpläne (VRLP),
- b) vorläufige Rahmenpläne (VR),
- c) in Landesrecht überführte Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz (KMK-RLP),
- d) Unterrichtsvorgaben (UV),
- e) verbindliche curriculare Vorgaben (VcV) und
- f) Hinweise zum Unterricht in der Jahrgangsstufe 11 im Land Brandenburg (HU).

(5) Das für Schule zuständige Ministerium kann schulinterne Rahmenlehrpläne (SIRP) durch Einzelgenehmigung zulassen.

2 - Aufbewahrung und Zugänglichkeit

(1) Die Rahmenlehrpläne und die vom für Schule zuständigen Ministerium zugelassenen anderen geeigneten curricularen Materialien sind allen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und den Mitgliedern der Mitwirkungsorgane der Schule zugänglich zu machen.

(2) Die in den Anlagen aufgeführten Rahmenlehrpläne und die anderen geeigneten curricularen Materialien für die Schulen des Landes Brandenburg stehen auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg zur Verfügung und sind abrufbar unter www.bildungsserver.berlin-brandenburg.de.

(3) Rahmenlehrpläne sind fünf Jahre nach ihrem Außerkrafttreten aufzubewahren. Danach können sie formlos vernichtet werden.

3 - Übergangsregelungen

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich am 31. Juli 2009 im Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung als Chemikant/Chemikantin oder Fotograf/Foto-

grafen befinden, beenden die Ausbildung auf der Grundlage der zu Beginn des Bildungsgangs geltenden KMK-Rahmenlehrpläne.

(2) Schülerinnen und Schüler, die sich am 31. Juli 2009 im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht als Staatliche geprüfte Sportassistentin/Staatlich geprüfter Sportassistent befinden, beenden diesen Bildungsgang auf der Grundlage der zu Beginn des Bildungsgangs geltenden Unterrichtsvorgaben.

(3) Schülerinnen und Schüler, die sich am 31. Juli 2009 in einem doppelqualifizierenden Bildungsgang befinden, beenden diesen Bildungsgang in den Fächern Biologie, Chemie und Physik auf der Grundlage der zu Beginn des Bildungsgangs geltenden Unterrichtsvorgaben.

4 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2009 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten die VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien vom 16. Juli 2008 (ABl. M. BJS S. 232) außer Kraft.

Potsdam, den 30. Juni 2009

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Anlage 1 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für die Primarstufe

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
203014.04	Biologie	RLP	01.08.2004
201001.04	Deutsch	RLP	01.08.2004
301026-1.08	Moderne Fremdsprachen Erste Fremdsprache	RLP	01.08.2008
202012.04	Geschichte	RLP	01.08.2004
202013.04	Geografie	RLP	01.08.2004
201083.04	Kunst	RLP	01.08.2004
202041.08	Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde	RLP	01.08.2008
203001.04	Mathematik	RLP	01.08.2004
201081.04	Musik	RLP	01.08.2004
203018.08	Naturwissenschaften	RLP	01.08.2008
203016.04	Physik	RLP	01.08.2004
202011.04	Politische Bildung	RLP	01.08.2004
203052.04	Sachunterricht	RLP	01.08.2004
001086.05	Schultagebuch für Kinder von beruflich Reisenden - Zur Erprobung-	Herausgeber: KMK (Arbeitsgruppe „Unterricht für Kinder von beruf- lich Fahrenden“)	01.08.2005
101013.97	Sorbisch/Wendisch	RP	01.08.1997
204001.04	Sport	RLP	01.08.2004
203054.04	Wirtschaft-Arbeit-Technik	RLP	01.08.2004

Anlage 2 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für die Sekundarstufe I

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
303051.02	Astronomie/WP	RLP	01.08.2002
303014.08	Biologie	RLP	01.08.2008
303015.08	Chemie	RLP	01.08.2008
301092.02	Darstellen und Gestalten/WP	RLP	01.08.2002
301001.08	Deutsch	RLP	01.08.2008
302013.08	Geografie	RLP	01.08.2008
302012.08	Geschichte	RLP	01.08.2008
303012.08	Informatik/Wahlpflichtbereich (WP)	RLP	01.08.2008
301083.08	Kunst	RLP	01.08.2008
301034.08	Latein	RLP	01.08.2008
302041.08	Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde	RLP	01.08.2008
303001.08	Mathematik	RLP	01.08.2008
301026-1.08	Moderne Fremdsprachen Erste Fremdsprache	RLP	01.08.2008
301081.08	Musik	RLP	01.08.2008
303018.02	Naturwissenschaften/WP	RLP	01.08.2002
303016.08	Physik	RLP	01.08.2008
302011.08	Politische Bildung	RLP	01.08.2008
001086.05	Schultagebuch für Kinder von beruflich Reisenden -Zur Erprobung-	Herausgeber: KMK (Arbeitsgruppe „Unterricht für Kinder von beruf- lich Fahrenden“)	01.08.2005
304001.08	Sport	RLP	01.08.2008

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
303054.08	Wirtschaft-Arbeit-Technik Wirtschaft-Arbeit-Technik/WP	RLP	01.08.2008
301026-2.08	Zweite Fremdsprache	RLP	01.08.2008

Anlage 3 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für die gymnasialen Oberstufen**In Kraft gesetzte Curricula für die Einführungsphase an beruflichen Gymnasien, Gesamtschulen und des Bildungsgangs zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
4037.92	Bautechnik	VR	10.08.1992
	Biologie	HU	01.08.2008
	Chemie	HU	01.08.2008
4034.92	Chemietechnik	VR	10.08.1992
4038.92	Darstellendes Spiel	VR	10.08.1992
	Deutsch	HU	01.08.2008
4035.92	Elektrotechnik	VR	10.08.1992
	Englisch	HU	01.08.2008
	Französisch	HU	01.08.2008
	Geografie	HU	01.08.2008
	Geschichte	HU	01.08.2008
403037.06	Gestaltungs- und Medientechnik (b)	RLP	01.08.2006
4024.92	Griechisch	VR	10.08.1992
	Informatik	HU	01.08.2008
403035.01	Kommunikation und Technik (b)	VRLP	01.08.2001
	Kunst	HU	01.08.2008
	Latein	HU	01.08.2008
4036.92	Maschinentechnik	VR	10.08.1992
	Mathematik	HU	01.08.2008
	Musik	HU	01.08.2008
402016.01	Pädagogik (Erziehungswissenschaft)	VRLP	01.08.2001
402020.01	Pädagogik (Erziehungswissenschaft) (b)	VRLP	01.08.2001
402018	Philosophie	RP	01.08.1993
	Physik	HU	01.08.2008
	Politische Bildung	HU	01.08.2008
	Polnisch	HU	01.08.2008
402017.01	Psychologie	VRLP	01.08.2001
402021.01	Psychologie (b)	VRLP	01.08.2001
4033.92	Rechnungswesen	VR	10.08.1992
402015	Recht	RP	01.08.1993
	Russisch	HU	01.08.2008
101013.97	Sorbisch/Wendisch	RP	01.08.1997
	Spanisch	HU	01.08.2008
	Sport	HU	01.08.2008
403013	Technik	RP	01.08.1993
403036.94	Wirtschaftsinformatik	VR	01.08.1994
402014	Wirtschaftswissenschaft	RP	01.08.1993
4032.92	Wirtschaftswissenschaft (b)	VR	10.08.1992

In Kraft gesetzte Curricula für die Qualifikationsphase an Gymnasien, beruflichen Gymnasien und Gesamtschulen sowie für die Hauptphase des Bildungsgangs zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
4037.92	Bautechnik	VR	10.08.1992
403014.06	Biologie	RLP	01.08.2006
403015.06	Chemie	RLP	01.08.2006
4034.92	Chemietechnik	VR	10.08.1992
4038.92	Darstellendes Spiel	VR	10.08.1992
401001.06	Deutsch	RLP	01.08.2006
4035.92	Elektrotechnik	VR	10.08.1992
401021.06	Englisch	RLP	01.08.2006
401023.06	Französisch	RLP	01.08.2006
402013.06	Geografie	RLP	01.08.2006
402012.06	Geschichte	RLP	01.08.2006
403037.06	Gestaltungs- und Medientechnik (b)	RLP	01.08.2006
4024.92	Griechisch	VR	10.08.1992
403012.06	Informatik	RLP	01.08.2006
403035.01	Kommunikation und Technik (b)	VRLP	01.08.2001
401083.06	Kunst	RLP	01.08.2006
401034.06	Latein	RLP	01.08.2006
4036.92	Maschinentechnik	VR	10.08.1992
403002.06	Mathematik	RLP	01.08.2006
401081.06	Musik	RLP	01.08.2006
402016.01	Pädagogik (Erziehungswissenschaft)	VRLP	01.08.2001
402020.01	Pädagogik (Erziehungswissenschaft) (b)	VRLP	01.08.2001
402018	Philosophie	RP	01.08.1993
403016.06	Physik	RLP	01.08.2006
402011.06	Politische Bildung	RLP	01.08.2006
401011.06	Polnisch	RLP	01.08.2006
402017.01	Psychologie	VRLP	01.08.2001
402021.01	Psychologie (b)	VRLP	01.08.2001
4033.92	Rechnungswesen	VR	10.08.1992
402015	Recht	RP	01.08.1993
401056.06	Russisch	RLP	01.08.2006
101013.97	Sorbisch/Wendisch	RP	01.08.1997
401036.06	Spanisch	RLP	01.08.2006
404001.06	Sport	RLP	01.08.2006
403013	Technik	RP	01.08.1993
403036.94	Wirtschaftsinformatik	VR	01.08.1994
402014	Wirtschaftswissenschaft	RP	01.08.1993
4032.92	Wirtschaftswissenschaft (b)	VR	10.08.1992

Anlage 4 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für die Schule mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
116001.05	Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“	RLP	01.08.2005
1300.96	Unterrichtsvorgaben für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“	UV	01.08.1996

Anlage 5 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
303014.02	Biologie	RLP	01.08.2007
	Biologie	VcV	01.08.2007
303015.02	Chemie	RLP	01.08.2007
	Chemie	VcV	01.08.2007
301001.02	Deutsch	RLP	01.08.2007
	Deutsch	VcV	01.08.2007
301021.02	Englisch	RLP	01.08.2007
	Englisch	VcV	01.08.2007
302013.02	Geografie	RLP	01.08.2007
	Geografie	VcV	01.08.2007
302012.02	Geschichte	RLP i. d. F. v. 01.08.05	01.08.2007
	Geschichte	VcV	01.08.2007
303012.02	Informatik	RLP	01.08.2007
	Informatik	VcV	01.08.2007
303001.02	Mathematik	RLP i. d. F. v. 15.10.2002	01.08.2007
	Mathematik	VcV	01.08.2007
302011.02	Politische Bildung	RLP	01.08.2007
	Politische Bildung	VcV	01.08.2007

Anlage 6 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für die Berufsschule

6.1 Berufsfeldübergreifende Fächer

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
4277	Deutsch Deutsch/Kommunikation	VR	22.08.1991
501022.03	Englisch für gewerblich-technische Berufe	UV	01.08.2003
501021.03	Englisch für kaufmännische und verwaltende Berufe	UV	01.08.2003
504001.97	Sport in der beruflichen Bildung	UV	01.08.1997
502001.09	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2009

6.2 Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51016910.98	Bankkaufmann/Bankkauffrau	KMK-RLP vom 17.10.1997	01.08.1998
51017809.96	Bürokaufmann/Bürokauffrau	KMK-RLP vom 29.05.1991	01.08.1996
51017810.05	Bürokraft, Bürofachkraft	UV	01.08.2005
51017873.05	Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsförderung	KMK-RLP vom 04.12.1998 i. d. F. v. 15.09.2005	01.08.2005
51017321.05	Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51016811.06	Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau	KMK-RLP vom 13.01.2006	01.08.2006
51017813.95	Industriekaufmann/Industriekauffrau	KMK-RLP vom 09.06.1995	01.08.1995

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51017810.96	Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation	KMK-RLP vom 29.05.1991	01.08.1996
51017019.05	Kaufmann/Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51017031.06	Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation	KMK-RLP vom 08.03.2006	01.08.2006
51017010.04	Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistkdienstleistung	KMK-RLP vom 27.07.2004	01.08.2004
51017022.05	Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit	KMK-RLP vom 09.12.2004	01.08.2005
51016940.06	Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen - Finanzberatung - Versicherungen	KMK-RLP vom 08.03.2006	01.08.2006
51016812.04	Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	KMK-RLP vom 17.06.2004	01.08.2004
51017123.99	Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und vom Straßenverkehr	KMK-RLP vom 08.06.1999	01.08.1999
51016811.06	Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel	KMK-RLP vom 13.01.2006	01.08.2006
51017020.05	Reiseverkehrskaufmann/Reiseverkehrskauffrau	KMK-RLP vom 28.01.2005	01.08.2005
51016820.04	Verkäufer/Verkäuferin	KMK-RLP vom 17.06.2004	01.08.2004
51017811.99	Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte	KMK-RLP vom 05.02.1999 und „Präzisierungen und Ergänzungen“	01.08.1999 geändert zum 01.08.2005

6.3 Berufsfeld Metalltechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51022520.04	Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022640.03	Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022870.04	Fahrradmonteur/Fahrradmonteurin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51023000.02	Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51042856.97	Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin	KMK-RLP vom 14.05.1997	01.08.1997
51022830.97	Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin	KMK-RLP vom 14.05.1997	01.08.1997
51042020.97	Gießereimechaniker/Gießereimechanikerin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51022730.04	Industriemechaniker/Industriemechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022613.03	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/Karosserie- und Fahrzeugmechanikerin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022610.96	Klempner/Klempnerin	KMK-RLP vom 05.06.1989	01.08.1996
51022710.04	Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51023160.03	Kraftfahrzeugmechatroniker/Kraftfahrzeugmechatronikerin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51022880.04	Kraftfahrzeugservicemechaniker/Kraftfahrzeugservicemechanikerin	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004
51022810.03	Mechaniker/Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022820.03	Mechaniker/Mechanikerin für Land- und Baumaschinentechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022701.02	Metallbauer/Metallbauerin	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
5102323.05	Metallbearbeiterin/Metallbearbeiter Metallfeinbearbeiterin/Metallfeinbearbeiter	UV	01.08.2005
51022516.96	Schneidwerkzeugmechaniker/Schneidwerkzeugmechanikerin	KMK-RLP vom 12.05.1989	01.08.1996
51022858.06	Teilezurichter/Teilezurichterin	UV	01.02.2006
51022843.04	Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022212.04	Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.20044	01.08.200
51022853.03	Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003

6.4 Berufsfeld Elektrotechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51033113.05	Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.2005
51033160.03	Elektroniker/Elektronikerin: - Energie- und Gebäudetechnik - Automatisierungstechnik - Informations- und Telekommunikationstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033165.03	Elektroniker/Elektronikerin für Automatisierungstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08. 2003
51033170.03	Elektroniker/Elektronikerin für Betriebstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08. 2003
51033175.03	Elektroniker/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08. 2003
51033180.03	Elektroniker/Elektronikerin für Geräte und Systeme	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08. 2003
51033163.03	Elektroniker/Elektronikerin für luftfahrttechnische Systeme	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08. 2003
51033141.03	Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51034340.09	Industrieelektriker/Industrieelektrikerin - Betriebstechnik - Geräte und Systeme	KMK-RLP vom 23.04.2009	01.08.2009
51033146.99	Informationselektroniker/Informationselektronikerin	KMK-RLP vom 08.06.1999	01.08.1999
51033185.03	Systemelektroniker/Systemelektronikerin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08. 2003
51033190.03	Systeminformatiker/Systeminformatikerin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08. 2003

6.5 Berufsfeld Bautechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51044823.96	Asphaltbauer/Asphaltbauerin	KMK-RLP vom 10.02.1984 und „Präzisierungen und Ergänzungen“	01.08.1996 geändert zum 01.08.2008
51040910.96	Aufbereitungsmechaniker/Aufbereitungsmechanikerin - Sand und Kies - Naturstein - Braunkohle	KMK-RLP vom 29.04.1992 und „Präzisierungen und Ergänzungen“	01.08.1996
51044825.97	Bauwerksabdichter/Bauwerksabdichterin	KMK-RLP vom 14.03.1997	01.08.1997
51044652.04	Bauwerksmechaniker/Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik	KMK-RLP vom 29.01.2004	01.08.2004
51046352.02	Bauzeichner/Bauzeichnerin	KMK-RLP vom 14.06.2002	01.08.2002
51044400.99	Berufsausbildung in der Bauwirtschaft - Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin (Maurer/-in, Beton- und Stahlbetonbauer/-in, Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in) - Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin (Zimmerer/-in, Stukkateur/-in, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in, Trockenbaumonteur/-in) - Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin (Straßenbauer/-in, Rohrleitungsbauer/-in, Kanalbauer/-in, Brunnenbauer/-in, Spezialtiefbauer/-in, Gleisbauer/-in)	KMK-RLP vom 05.02.1999	01.08.1999
51044520.98	Dachdecker/Dachdeckerin	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51044824.99	Fassadenmonteur/Fassadenmonteurin	KMK-RLP vom 23.04.1999	01.08.1999
51044531.00	Gerüstbauer/Gerüstbauerin	KMK-RLP vom 14.04.2000	01.08.2000
5104441.05	Hochbaufachwerkerin/Hochbaufachwerker	UV	01.08.2005
51044820.97	Isolierfacharbeiter/-in Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51044652.04	Wasserbauer/Wasserbauerin	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.200

6.6 Berufsfeld Holztechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
5105 5041.00	Bootsbauer/Bootsbauerin	KMK-RLP vom 07.06.2000	01.08.2000
5105501.05	Holzbearbeiter/Holzbearbeiterin	UV	01.08.2005
51055050.06	Holzmechaniker/Holzmechanikerin	KMK-RLP vom 13.01.2006	01.08.2006
51055010.06	Tischler/Tischlerin	KMK-RLP vom 13.01.2006	01.08.2006

6.7 Berufsfeld Textiltechnik und Bekleidung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51063516.05	Änderungsschneider/Änderungsschneiderin	KMK-RLP vom 1803.2005	01.08.2005
51063522.97	Berufsausbildung in der Bekleidungsindustrie (Stufenausbildung) - Modenäher/Modenäherin - Modeschneider/Modeschneiderin	KMK-RLP vom 26.09.1996	01.08.1997

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51063510.04	Maßschneider/Maßschneiderin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51063730.08	Schuhfertiger/Schuhfertigerin	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.2008

6.8 Berufsfeld Chemie, Physik und Biologie

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51076311.00	Biologielaborant/Biologielaborantin	KMK-RLP vom 13.01.2000	01.08.2000
51076330.05	Chemielaborant/Chemielaborantin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51071410.09	Chemikant/Chemikantin	KMK-RLP vom 01.12.2000 i. d. F. v. 23.04.2009	01.08.2009
51076332.00	Lacklaborant/Lacklaborantin	KMK-RLP vom 13.01.2000	01.08.2000
51076315.96	Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin	KMK-RLP vom 19.02.1988	01.08.1996
51071410.05	Produktionsfachkraft Chemie	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005

6.9 Berufsfeld Drucktechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51081730.00	Drucker/Druckerin	KMK-RLP vom 31.03.2000	01.08.2000
51081754.00	Siebdrucker/Siebdruckerin	KMK-RLP vom 31.03.2000	01.08.2000

6.10 Berufsfeld Farbtechnik und Raumgestaltung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
5109511.05	Bau- und Metallmalerin/Bau- und Metallmaler	UV	01.08.2005
51095101.03	Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51098361.04	Gestalter/Gestalterin für visuelles Marketing	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004
51095110.03	Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51094920.05	Polsterer/Polsterin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.2005
51094924.05	Polster- und Dekorationsnäher/Polster- und Dekorationsnäherin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51094910.04	Raumausstatter/Raumausstatterin	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004

6.11 Berufsfeld Körperpflege

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51119010.97	Friseur/Friseurin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51119020.02	Kosmetiker/Kosmetikerin	KMK-RLP vom 14.12.2001	01.08.2002

6.12 Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51123911.04	Bäcker/Bäckerin	KMK-RLP vom 29.01.2004	01.08.2004
50141500.03	Beiköchin/Beikoch	UV	01.08.2003
51149100.98	Berufe im Gastgewerbe: - Fachkraft im Gastgewerbe - Hotelfachmann/Hotelfachfrau - Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau - Hotelkaufmann/Hotelkauffrau - Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998
51126821.06	Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk: - Bäckerei/Konditorei - Fleischerei	KMK-RLP vom 08.03.2006	01.08.2006
51124010.05	Fleischer/Fleischerin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
511218.04	Hauswirtschaftshelferin/Hauswirtschaftshelfer	UV	01.08.2004
5014772.03	Helferin/Helfer im Gastgewerbe - zweijährige Ausbildung -	UV	01.08.2003
5014773.03	Helferin/Helfer im Gastgewerbe - dreijährige Ausbildung -	UV	01.08.2003
51129212.99	Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin	KMK-RLP vom 08.06.1999	01.08.1999
51124110.98	Koch/Köchin	KMK-RLP vom 07.01.1998	01.08.1998
51123920.03	Konditor/Konditorin	KMK-RLP vom 21.03.2003	01.08.2003
51123922.08	Speiseeishersteller/Speiseeisherstellerin	KMK-RLP vom 15.02.2008	01.08.2008

6.13 Berufsfeld Agrarwirtschaft

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51130110.05	Fachkraft Agrarwirtschaft	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51130621.98	Forstwirt/Forstwirtin	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998
5113051.05	Gartenbaufachwerkerin/Gartenbaufachwerker	UV	01.08.2005
51130510.96	Gärtner/Gärtnerin	KMK-RLP vom 08.12.1995	01.08.1996
51130110.96	Landwirt/Landwirtin	KMK-RLP vom 27.10.1994	01.08.1996
51130210.05	Tierwirt/Tierwirtin	KMK-RLP vom 18.03.20055	01.08.200

6.14 Berufe ohne Berufsfeldzuordnung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51143041.97	Augenoptiker/Augenoptikerin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51147051.08	Automatenfachmann/Automatenfachfrau	KMK-RLP vom 08.11.2007	01.08.2008
51147040.98	Automobilkaufmann/Automobilkauffrau	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51145460.97	Baugeräteführer/Baugeräteführerin	KMK-RLP vom 14.03.1997	01.08.1997

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51146243.96	Bergvermessungstechniker/Bergvermessungstechnikerin	KMK-RLP vom 03.02.1993	01.08.1996
51147144.01	Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin	KMK-RLP vom 01.12.2000	01.08.2001
51147050.98	Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste - Archiv - Bibliothek - Information und Dokumentation - Bildagentur	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51147051.00	Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste - Medizinische Dokumentation	KMK-RLP vom 10.12.1999	01.08.2000
51147748.97	Fachinformatiker/Fachinformatikerin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51141352.02	Fachkraft für Abwassertechnik	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51145224.08	Fachkraft für Automaten-Service	KMK-RLP vom 08.11.2007	01.08.2008
51144823.07	Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten	KMK-RLP vom 15.03.2007	01.08.2007
51141353.02	Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51144232.04	Fachkraft für Lagerlogistik	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51142329.99	Fachkraft für Lebensmitteltechnik	KM-RLP vom 10.12.1999	01.08.1999
51145013.06	Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugstechnik	KMK-RLP vom 13.01.2006	01.08.2006
51141354.02	Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51149410.02	Fachkraft für Schutz und Sicherheit	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51149140.02	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	KMK-RLP vom 14.06.2002	01.08.2002
51149351.02	Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51145221.04	Fachlagerist/Fachlageristin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51146341.96	Film- und Videolaborant/Film- und Videolaborantin	KMK-RLP vom 24.02.1983	01.08.1996
51140531.97	Florist/Floristin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51148370.09	Fotograf/Fotografin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.2009
51146340.96	Fotolaborant/Fotolaborantin	KMK-RLP vom 06.07.1981	01.08.1996
51146812.08	Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau	KMK-RLP vom 11.12.2007	01.08.2008
51148355.98	Fotomedienlaborant/Fotomedienlaborantin	KMK-RLP vom 17.10.1997	01.08.1998
51149342.99	Gebäudereiniger/Gebäudereinigerin	KMK-RLP vom 25.03.1999	01.08.1999
51144850.01	Glaser/Glaserin	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51143155.97	Hörgeräteakustiker/Hörgeräteakustikerin	KMK-RLP vom 23.06.1997	01.08.1997
51141810.04	Holzbearbeitungsmechaniker/Holzbearbeitungsmechanikerin	KMK-RLP vom 29.01.2004	01.08.2004

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51144823.07	Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin - Bautenschutz - Holzschutz	KMK-RLP vom 15.03.2007	01.08.2007
51147746.97	Informatikkaufmann/Informatikkauffrau	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51143172.97	Informations- und Telekommunikations-System-Elektroniker/ Informations- und Telekommunikations-System-Elektronikerin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51147791.97	Informations- und Telekommunikations-System-Kaufmann/ Informations- und Telekommunikations-System-Kauffrau	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51147811.98	Justizfachangestellter/Justizfachangestellte	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998
51147031.06	Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.2006
51147060.98	Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51147029.97	Kaufmann/Kauffrau für Verkehrsservice	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51147029.01	Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51157743.07	Mathematisch-technischer Softwareentwickler/ Mathematisch-technische Softwareentwicklerin	KMK-RLP vom 18.01.2007	01.08.2007
51155430.07	Maschinen- und Anlagenführer/Maschinen- und Anlagenführerin	KMK-RLP vom 25.03.2004 i. d. F. v. 14.06.2007	01.07.2007
51151440.04	Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51156360.98	Mechatroniker/Mechatronikerin	KMK-RLP vom 30.01.1998	01.08.1998
51151710.07	Mediengestalter/Mediengestalterin Digital und Print - Beratung und Planung - Konzeption und Visualisierung - Gestaltung und Technik	KMK-RLP vom 18.01.2007	01.08.2007
51158354.06	Mediengestalter/Mediengestalterin in Bild und Ton	KMK-RLP vom 27.04.2006	01.08.2006
51148561.06	Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte	KMK-RLP vom 18.11.2005	01.08.2006
51156370.98	Mikrotechnologe/Mikrotechnologin	KMK-RLP vom 30.01.1998	01.08.1998
51154311.96	Molkereifachmann/Molkereifachfrau	KMK-RLP vom 18.07.1991	01.08.1996
51157863.96	Notarfachangestellter/ Notarfachangestellte	KMK-RLP vom 20.01.1995	01.08.1996
51152340.05	Oberflächenbeschichter/Oberflächenbeschichterin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51153744.96	Orthopädiemechaniker und Bandagist/ Orthopädiemechanikerin und Bandagistin	KMK-RLP vom 09.05.1996	01.08.1996
51151610.05	Papiertechnologe/Papiertechnologin	KMK-RLP vom 28.04.2005	01.08.2005
51157814.08	Personaldienstleistungskaufmann/Personaldienstleistungskauffrau	KMK-RLP vom 08.11.2007	01.08.2008
51156851.96	Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/ Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	KMK-RLP vom 02.02.1993	01.08.1996
51153423.05	Produktionsmechaniker/Produktionsmechanikerin - Textil und Produktionsprüfer/Produktionsprüferin - Textil	KMK-RLP vom 18.03.2005 i. d. F. v. 15.03.2007	01.08.2005
51155490.08	Produktionstechnologe/Produktionstechnologin	KMK-RLP vom 15.02.2008	01.08.2008

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51158334.05	Produktveredler/Produktveredlerin Textil	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51157862.96	Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte	KMK-RLP vom 20.01.1995	01.08.1996
51158042.97	Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin	KMK-RLP vom 26.09.1996	01.08.1997
51157030.06	Servicefachkraft für Dialogmarketing	KMK-RLP vom 08.03.2006	01.08.2006
51157140.05	Servicefahrer/Servicefahrerin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51157811.97	Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte	KMK-RLP vom 26.09.1996	01.08.1997
51158760.07	Sportfachmann/Sportfachfrau	KMK-RLP vom 14.06.2007	01.08.2007
51157819.07	Sport- und Fitnesskauffrau/Sport- und Fitnesskaufmann	KMK-RLP vom 14.06.2007	01.08.2007
51147534.96	Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte	KMK-RLP vom 08.12.1995	01.08.1996
51157161.02	Straßenwärter/Straßenwärterin	KMK-RLP vom 02.07.2002	01.08.2002
51159321.02	Textilreiniger/Textilreinigerin	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51158563.06	Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte	KMK-RLP vom 28.04.2005	01.08.2006
51157095.01	Veranstaltungskaufmann/Veranstaltungskauffrau	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51152343.99	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Beschichtungstechnik	KMK-RLP vom 30.06.1999	01.08.1999
51151316.02	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Brillenoptik	KMK-RLP vom 14.06.2002	01.08.2002
51141510.06	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechaniker in der Kunststoff- und Kautschuktechnik - Bauteile - Faserverbundstoffe - Formteile - Halbzeuge - Kunststofffenster - Mehrschicht-Kautschukteile	KMK-RLP vom 08.03.2006	01.08.2006
51151910.97	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51151120.97	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin in der Steine- und Erdenindustrie - Baustoffe - Transportbeton - Gipsplatten oder Faserzement - Kalksteine und Porenbeton - vorgefertigte Betonerzeugnisse - Asphalttechnik	KMK-RLP vom 21.11.1996 und „Präzisionen und Ergänzungen“	01.08.1997 geändert zum 01.08.2008
51156240.96	Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin	KMK-RLP vom 17.12.1994	01.08.1996
51151621.01	Verpackungsmittelmechanikerin/Verpackungsmittelmechanikerin	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51158562.01	Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51153031.98	Zahntechniker/Zahntechnikerin	KMK-RLP vom 17.10.1997	01.08.1998

6.15 Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
520019.05	Lerneinheiten	VcV	01.08.2005

Anlage 7 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für die Berufsfachschule Soziales

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
502001.09	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2009
501021.03	Englisch für kaufmännische und verwaltende Berufe	UV	01.08.2003
541617.08	Sozialassistent/Sozialassistentin (Berufsbezogener Bereich und Deutsch, Mathematik sowie Biologie)	UV	01.08.2008

Anlage 8 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für die Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht

8.1 Berufsfeldübergreifende Fächer

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
4277	Deutsch Deutsch/Kommunikation	VR	22.08.1991
501022.03	Englisch für gewerblich-technische Berufe	UV	01.08.2003
501021.03	Englisch für kaufmännische und verwaltende Berufe	UV	01.08.2003
504001.97	Sport in der beruflichen Bildung	UV	01.08.1997
502001.09	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2009

8.2 Fachrichtungen

Die nachfolgend aufgeführten Curricula enthalten alle fachrichtungsbezogenen Fächer.

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
561811.04	Assistent/Assistentin für Automatisierungs- und Computertechnik	UV	01.08.2004
561822.04	Assistentin/Assistent für Tourismus	UV	01.08.2004
561712.04	Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent	UV	01.08.2004
561713.04	Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent	UV	01.08.2004
561725.08	Denkmaltechnische Assistentin/Denkmaltechnischer Assistent	UV	01.08.2008
561724.08	Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent	UV	01.08.2008
561814.99	Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent Bürowirtschaft	UV	01.08.1999
561823.05	Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent Fremdsprachen	UV	01.08.2005
561821.05	Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent Informationsverarbeitung	UV	01.08.2005
561718.04	Landwirtschaftlich-technische Assistentin/ Landwirtschaftlich-technischer Assistent	UV	01.08.2004
561719.04	Lebensmittel-technische Assistentin/Lebensmittel-technischer Assistent	UV	01.08.2004
561801.09	Sportassistentin/Sportassistent	UV	01.08.2009
561720.04	Umweltschutz-technische Assistentin/Umweltschutz-technischer Assistent	UV	01.08.2004

Anlage 9 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für die Fachoberschule

9.1 Fachrichtungsübergreifende Fächer

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
583000.09	Naturwissenschaft - Physik - Chemie - Biologie	UV	01.08.2009
581001.99	Deutsch	UV	01.08.1999
581021.99	Englisch	UV	01.08.1999
583001.99	Mathematik	UV	01.08.1999
504001.97	Sport in der beruflichen Bildung	UV	01.08.1997
502001.09	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2009

9.2 Fachrichtungen

Die nachfolgend aufgeführten Curricula enthalten alle fachrichtungsbezogenen Fächer.

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
585013.99	Agrarwirtschaft - einjähriger Bildungsgang -	UV	01.08.1999
581219.07	Ernährung - einjähriger Bildungsgang -	UV	01.08.2007
581093.08	Gestaltung - einjähriger Bildungsgang -	UV	01.08.2008
581017-1.08	Sozialwesen - einjähriger Bildungsgang -	UV	01.08.2008
581017-2.08	Sozialwesen - zweijähriger Bildungsgang -	UV	01.08.2008
581700.99	Technik - ein- und zweijähriger Bildungsgang -	UV	01.08.1999
581801.99	Wirtschaft- und Verwaltung - einjähriger Bildungsgang -	UV	01.08.1999
581802.09	Wirtschaft- und Verwaltung - zweijähriger Bildungsgang -	UV	01.08.2009

Anlage 10 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für doppelqualifizierende Bildungsgänge

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
583000.09	Naturwissenschaft - Physik - Chemie - Biologie	UV	01.08.2009
581001.99	Deutsch	UV	01.08.1999
581021.99	Englisch	UV	01.08.1999
583001.99	Mathematik	UV	01.08.1999
504001.97	Sport in der beruflichen Bildung	UV	01.08.1997
502001.09	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2009

Anlage 11 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für die Fachschulen

11.1 Sozialwesen

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
621014.09	Biologie	UV	01.08.2009
621008.04	Deutsch/Kommunikation (auch für den Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife)	UV	01.08.2004
601021.08	Englisch	UV	01.08.2008
621013.03	Heilerziehungspflege	UV	01.08.2003
621014.02	Heilpädagogik - Aufbaulehrgang -	UV	01.08.2002
503001.05	Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich, Fach: Mathematik (für den Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife)	VcV	01.08.2005
621017.08	Sozialpädagogik - Berufsbezogener Lernbereich -	UV Zur Erprobung	01.08.2008
623012.06	Informationsverarbeitung	UV	01.08.2006
502001.09	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2009

11.2 Technik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
501007.03	Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch (für den Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife)	VcV	01.08.2003
601021.08	Englisch	UV	01.08.2008
503001.05	Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich, Fach: Mathematik (für den Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife)	VcV	01.08.2005
502001.09	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2009

11.3 Wirtschaft

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
501007.03	Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch (für den Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife)	VcV	01.08.2003
601021.08	Englisch	UV	01.08.2008
503001.05	Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich, Fach: Mathematik (für den Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife)	VcV	01.08.2005
502001.09	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2009

Anlage 12 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für Zusatzkurse zum Erwerb der Fachhochschulreife
in beruflichen Bildungsgängen ohne Fachschulbildungsgänge**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
501020.04	Englisch	VcV	01.08.2004
583001.99	Mathematik	UV	01.08.1999
501007.03	Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch	VcV	01.08.2003

**Zweite Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der VV-Leistungsbewertung**

Vom 6. Juli 2009
Gz.: 33

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV-Leistungsbewertung

Die VV-Leistungsbewertung vom 19. Juli 2006 (ABl. MBS S. 378), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 8. Oktober 2008 (ABl. MBS S. 398), werden wie folgt geändert:

Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Sekundarstufe I dürfen schriftliche Arbeiten gemäß Nummer 8 mit einem Anteil von höchstens 50 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung eingehen.“

- b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In der Jahrgangsstufe 10 an Gymnasien gehen schriftliche Arbeiten gemäß Nummer 8 in den sonstigen Fächern (vgl. Anlage) mit einem Anteil von 25 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein.“

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2009 in Kraft.

Potsdam, den 06.07.2009

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Erste Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Sonderpädagogik-Verordnung**

Vom 9. Juli 2009
Gz.: 32.3

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Sonderpädagogik-Verordnung**

Die Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung vom 2. August 2007 (ABl. MBS S. 223) werden wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

**„13 - zu § 15 Abs. 3 SopV-
Begegnung mit fremden Sprachen**

Die Begegnung mit fremden Sprachen wird in den Jahrgangsstufen 5 und 6 angeboten. Die Begegnung mit einer fremden Sprache ist in die Fächer und Lernbereiche integriert. Die Begegnungssequenzen umfassen in der Regel 10 bis 20 Minuten. Am Unterricht in der Begegnungssprache nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 teil. Für die erbrachten Leistungen in der Begegnungssprache werden keine Noten erteilt. In der Regel ist die Begegnungssprache Englisch. Die Teilnahme am Unterricht in der Begegnungssprache ist auf dem Zeugnis zu vermerken.“

2. Die bisherigen Nummern 13 und 14 werden die Nummern 14 und 15

3. Die Überschrift zu Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

**„14 - zu § 18 SopV-
Übergangsvorschriften“**

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Potsdam, den 9. Juli 2009

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Zweite Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Grundschulverordnung**

Vom 16. Juli 2009
Gz.: 32.4

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Grundschulverordnung**

Die Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung vom 2. August 2007 (ABl. MBJS S. 195), die durch Verwaltungsvorschriften vom 19. November 2008 (ABl. MBJS S. 422) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3 - (weggefallen)“.

b) Die Angabe zu Nummer 28 wird wie folgt gefasst:

„28 - (weggefallen)“.

2. Nummer 3 wird aufgehoben.

3. Nummer 4 Absatz 3 wird aufgehoben.

4. Nummer 5 Absatz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hat ein Schulträger deckungsgleiche Schulbezirke gebildet, kann er die Nähe zur Wohnung durch die Festlegung von Schuleinzugsbereichen bestimmen. Im Fall der Übernachtung sind zuerst die Kinder aufzunehmen, die einen wichtigen Grund für die Aufnahme darlegen können und im Weiteren die Kinder, deren Eltern ihre Wohnung im Schuleinzugsbereich haben. Reicht die Aufnahmekapazität nicht aus, alle Kinder gemäß Satz 2 aufzunehmen, erfolgt die Auswahl unter den Kindern aus dem Schuleinzugsbereich unter dem Gesichtspunkt der Schulwegzeit oder der Entfernung. Hierbei ist die Belastung, die mit dem Besuch einer anderen Schule verbunden ist, mit zu berücksichtigen.“

(3) Ein wichtiger Grund gemäß Absatz 1 oder 2 liegt vor, wenn

- a) ein mehr als einmaliger Schulwechsel vermieden werden soll,
- b) nur die gewünschte Schule Religionsunterricht oder humanistischen Lebenskundeunterricht anbietet,
- c) eine andere Begegnungssprache oder erste Fremdsprache als Englisch angeboten wird,
- d) der Wunsch zur Teilnahme oder Nichtteilnahme an einem Schulversuch vorliegt oder

e) Geschwisterkinder bereits die nicht zuständige Schule besuchen.

Im Einzelfall kann ein wichtiger Grund vorliegen, wenn insbesondere

- a) die Betreuung durch Dritte notwendig ist,
- b) die Teilnahme an Angeboten im außerschulischen Bereich, die im Tagesablauf der Schülerin oder des Schülers und für deren oder dessen individuellen Bildungsweg bestimmend sind, ermöglicht werden soll,
- c) durch die Nähe der Arbeitsstelle der Eltern die elterliche Betreuung erheblich erleichtert wird.

(4) Nach einem Umzug soll der Besuch der bisherigen Grundschule weiter gestattet werden, sofern die Eltern dies wünschen.“

5. Nummer 28 wird aufgehoben.

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Potsdam, den 16. Juli 2009

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Rundschreiben 6/09

Vom 17. August 2009
Gz.: 36.2 - Tel. 3862

**Hinsehen - Handeln - Helfen
Angstfrei leben und lernen in der Schule**

1 Vorbemerkung

In der Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler sind alle Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter, alle in den Schulen Beschäftigten, die Eltern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulaufsicht aufgefordert, für ein angst- und gewaltfreies Schulklima Sorge zu tragen. Das bedeutet insbesondere auch, sich offen und offensiv mit Gefährdungen und Gewalttaten auseinanderzusetzen.

Gewalttätige Verhaltensweisen dürfen weder bagatellisiert noch verschwiegen werden; vielmehr muss ihnen unmittelbar Grenzen setzend und konstruktiv orientierend begegnet werden.

Im Folgenden werden Hinweise zur Reaktion auf Gewaltvorfälle in der Schule sowie Maßnahmen zur Prävention gegeben. Motivationen und Ursachen für gewalttätiges Handeln sind Themen der pädagogischen Auseinandersetzung. Für besonders schwere Gewalttaten und krisenhafte Zuspitzungen geben die Notfallpläne für die Schulen des Landes Brandenburg umfassende Hinweise. Die Berlin-Brandenburger Anti-Gewalt-Fibel (LISUM 2009) und die Berlin-Brandenburger Anti-Mobbing-Fibel (LISUM 2008) sowie die Konzepte „Schulische Prävention im Team“ - PIT Brandenburg (LISUM 2007) und „Hands Across the Campus“ (LISUM/RAA 2008) enthalten Materialien, die die in den Schulen Agierenden darin unterstützen sollen, Gewalt vorzubeugen und mit pädagogischen Mitteln zu begegnen.

2 Ziel: angstfreies Schulklima und kooperative Lernkultur

2.1 Kooperatives Lernen ist nur durch ein verbindliches Miteinander aller an der Schule Beteiligten möglich. Lernende und Lehrende sollten genau hinsehen, um Ängste und Sorgen von Schülerinnen und Schülern frühzeitig zu erkennen. Angemessen handeln und sich gegenseitig helfen, schaffen den Raum für ein Lernen ohne Angst.

Es gibt weder Grund noch Berechtigung, eine Schülerin, einen Schüler oder eine Lehrkraft zu schädigen. Fehlverhalten zu verstehen kann nicht heißen, es hinzunehmen oder damit einverstanden zu sein. Jede Form der Selbstjustiz stellt einen Rechtsbruch dar und ist strafbar.

2.2 Im Rahmen von Schulprogrammen und Konzepten zur Schulentwicklung sollen die Gewaltprävention und der systematische Aufbau von Verfahren und Regeln zur Konfliktschlichtung und zum Interessenausgleich eine wichtige Rolle einnehmen. Schulinterne wie auch unterstützende externe Maßnahmen (z.B. Konfliktlotsenausbildung oder Streitschlichterprojekte der RAA) sind wesentliche Elemente der Gewaltprävention.

Alle Beteiligten müssen daher einen Konsens darüber herstellen, wie ein „angst- und gewaltfreier Raum Schule“ definiert wird. Über den Umgang mit gefährdenden Konflikten, Gewaltvorfällen und verfassungsfeindlichen Tendenzen ist ein verbindliches Vorgehen abzusprechen. Es ist zu klären, wie Gewalttaten sowie Formen verdeckter Schädigung systematisch aufgearbeitet werden sollen, um einen wirksamen Opferschutz zu gewährleisten, eine Wiedergutmachung einzuleiten und die Gefahr einer Wiederholung möglichst auszuschließen. Die Schülerinnen, Schüler und Eltern sind in diesen Prozess der Konsensbildung einzubeziehen, denn nur gemeinsam mit ihnen ist das Ziel eines angstfreien Lernens in der Schule erreichbar.

2.3 Grundsätze für das Zusammenleben und Zusammenlernen sollen in der Schule offen diskutiert, von der Schulkonferenz, z.B. in Form einer Hausordnung, beschlossen (vgl. § 91 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Brandenburgisches Schulgesetz, BbgSchulG) und von allen an der Schule Beteiligten unterschrieben werden. Damit sind die an der Schule geltenden Regeln und eine klare Definition von Regelverstößen allen bekannt und können im Schulalltag praktiziert werden.

3 Gewaltvorfälle: Grundsätze des Handelns

Jede Lehrkraft ist verantwortlich für ein sofortiges Einschreiten, wenn ihr Gewalttaten oder Hinweise auf Gewalttaten bekannt werden. Letztendlich obliegt der Schulleitung die Verantwortung für eine sachgerechte und schnelle Reaktion auf Gewalttaten.

3.1 Unmittelbar nach Gewalttaten stehen Schutz und Hilfe für das Opfer im Mittelpunkt der schulischen Fürsorge sowie des pädagogischen Handelns.

3.2 Bei der Reaktion auf eine Gewalttat ist deren Ursache zu berücksichtigen.

3.3 Jede Gewalttat ist zu ächten, nicht jedoch die Person, die sie begeht. Die Wirkung der Tat beim Opfer ist dem Täter bewusst zu machen.

3.4 Einer Person, die eine Gewalttat beging, ist Hilfe anzubieten. Zur Hilfe gehören eine sachlich konfrontierende Auseinandersetzung mit dem Geschehen und seinen Folgen (durch Gespräche oder schriftliche Berichte) ohne Beschönigung ebenso wie die Anleitung zur Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer. Gewaltverhalten allein mit repressiven Maßnahmen zu begegnen, kann sich gegebenenfalls kontraproduktiv auswirken.

3.5 Die gemäß §§ 63 und 64 BbgSchulG in Verbindung mit der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmenverordnung (EOMV) gegebenenfalls einzuleitenden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind so zu wählen, dass sie als soziale Konsequenz aus dem Fehlverhalten zu verstehen sind. Dies gilt auch im Falle der Anzeige einer Straftat.

3.6 Allen Stigmatisierungen und Demütigungen in der sozialen Gemeinschaft der Schule ist präventiv entgegenzuwirken.

4 Vorgehen bei Gewaltvorfällen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind zunächst für die Lehrkräfte maßgeblich, die erste Hinweise auf eine geplante oder begangene Gewalttat erhalten haben oder deren Zeuge werden. Diese sind gehalten, andere Lehrkräfte zur Unterstützung heranzuziehen und die Schulleitung zu informieren.

4.1 Welche Maßnahmen sind bei einem akuten Gewaltvorfall zu beachten?

- Beenden der Gewalttat, soweit dies realisierbar ist. Dritte zu Hilfe rufen.
- Sorge für die Sicherheit des Opfers in der akuten Situation tragen.
- Weitere Fürsorge für das Opfer einleiten (z.B. psychologische und medizinische Betreuung oder Heimwegbegleitung).
- Verhindern, dass die gewalttätige Auseinandersetzung in oder außerhalb der Schule ihre Fortsetzung findet.
- In Fällen unmittelbarer Lebensgefahr: Notruf der Polizei 110, Notruf der Feuerwehr 112 anrufen.

- In allen anderen schwerwiegenden Fällen (z.B. bei Körperverletzung, Bedrohung oder Waffeneinsatz) den zuständigen Ansprechpartner Polizei der jeweiligen Schule (gemäß dem Runderlass des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 9. September 2002) oder das Sachgebiet Prävention durch die Schulleitung informieren (siehe Liste Sachgebiete Prävention in den brandenburgischen Notfallplänen).
- Hilfreich im Sinne der Aufarbeitung: Befragung des Täters einschließlich der Verdeutlichung der Normverletzung. Knappe Information über die weitere Aufarbeitung des Geschehens, gegebenenfalls Bericht des Täters zum Vorgang.
- Sicherung der Fakten, die zu der weiteren Aufarbeitung des Falls notwendig sind (schriftliche Berichte der Beteiligten, gegebenenfalls Fotos von Sachverhalten, Symbolen oder Texten).
- Information an die Eltern der direkt Betroffenen.
- Innerhalb von 24 Stunden nach dem Geschehen: Meldung von schwerwiegenden Gewalttaten an das regional zuständige staatliche Schulamt, an die regional zuständigen Schulpsychologen (auf beiliegendem Meldeformular mit Anlagen [vor allem Berichte von Opfern und Beteiligten] per Fax oder Mail).

4.2 Welche Maßnahmen sind bei der Aufarbeitung des Sachverhalts zu beachten?

- In jedem Fall ist die sorgfältige Aufarbeitung eines Gewaltgeschehens unerlässlich. Eine Gewalttat darf für den Täter nicht ohne Konsequenzen bleiben.
- Neben dem Beistand für die Opfer soll auf eine soziale Wiedergutmachung und, wenn realisierbar, auf einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer Wert gelegt werden. Wenn es möglich ist, sollte ein Schaden wiedergutmacht werden. Hierbei sind auch an der Schule vorhandene Schülerschiedsstellen einzubeziehen.
- Als logische und schnelle Reaktion aus dem Geschehen sind die eingeleiteten Sanktionen dem Täter verständlich zu machen. Wenn Vereinbarungen zur sozialen Wiedergutmachung getroffen werden, sind diese auf ihre Einhaltung durch die Lehrkräfte zu überprüfen. Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich finden sich auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg unter „Themen“-„Gewaltprävention“.
- Zeitnah zum Vorfall soll ein auswertendes Gespräch den Prozess der Aufarbeitung abschließen. Für den Fall des Wiederauflebens des Konflikts ist den Beteiligten ein innerschulisches Ansprechpartner zu benennen.

5 Was ist zu melden? Was ist anzuzeigen?

5.1 Welche Vorfälle sind an das regional zuständige staatliche Schulamt zu melden?

Alle Fälle von Gewaltandrohung mit oder ohne Waffen sowie Vorkommnisse, bei denen Gewalt bewusst und mit der Folge einer Körperverletzung eingesetzt wurde, auch solche durch Schulfremde, sind auf dem beiliegenden Meldeformular zu übermitteln.

Dies gilt ebenso für antisemitische, fremdenfeindliche, extremistische Äußerungen unabhängig vom politischen Hintergrund sowie auch für solche, die der verfassungsrechtlich garantierten Achtung der Menschenwürde entgegenstehen. Die Meldeverpflichtung gilt insbesondere dann, wenn der Verdacht naheliegt, dass es sich um Straftaten mit organisiertem Hintergrund handelt.

5.2 Welche Vorfälle sind der Polizei anzuzeigen?

Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht einer strafbaren Handlung, hat die Schulleitung zu prüfen, ob pädagogische Maßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der Tat eine Anzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erfolgen muss.

Die Erziehungsberechtigten aller Beteiligten sind unverzüglich zu benachrichtigen.

Eine Strafanzeige ist insbesondere zu erstatten, wenn der Schulleitung Tatsachen bekannt werden, die Anhaltspunkte dafür sein können, dass folgende Straftaten an der Schule oder im unmittelbaren Umfeld davon begangen wurden oder bevorstehen: Straftaten gegen das Leben, Sexualdelikte, Raubdelikte, gefährliche oder schwere Körperverletzung, Freiheitsberaubung, besonders schwere Fälle von Erpressung, Bedrohung oder Nötigung, Sachbeschädigung, Einbruchsdiebstähle oder Brandstiftung; darüber hinaus bei politisch motivierten Straftaten, Verstößen gegen das Waffengesetz oder Betäubungsmitteldelikten.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Schulleitung zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von solchen oder vergleichbaren Straftaten erhalten.

Auch bei Sachverhalten, die nicht angezeigt werden müssen, kann es sinnvoll sein, die Polizei bzw. den jeweiligen Ansprechpartner Polizei der Schule zu informieren; darüber entscheidet die Schulleitung. Gerade bei Gewaltvorfällen ist es wichtig, dass das Opfer erfährt, dass es ernst genommen wird und seine Rechte vertreten werden.

Eine Anzeige bei der Polizei beendet nicht die pädagogische Bearbeitung der Gewalttatsache und des ihr zugrundeliegenden Konflikts.

5.3 Zuständigkeit bei Anzeigen? Anzeige bei Strafmündigen?

Eine Strafanzeige oder ein Strafantrag ist in der Regel schriftlich bei der Polizei, gegebenenfalls über den jeweiligen Ansprechpartner Polizei der Schule, zu stellen. Strafanzeigen oder Strafanträge können auch in der örtlichen Polizeiwache gestellt werden.

Die Anzeige von strafmündigen Kindern (unter 14 Jahren) ist vom Einzelfall abhängig. Bei diesen Fällen soll der Ansprechpartner Polizei der Schule einbezogen werden.

Sollte bei strafmündigen Kindern die Vermutung bestehen, dass Erziehungsdefizite bei den Sorgeberechtigten gegeben sind, nimmt die Schule direkt mit dem zuständigen

Jugendamt beziehungsweise mit dem für das Einzugsgebiet der Schule zuständigen Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) Kontakt auf.

5.4 Anzeigen bei Delikten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

In Fällen von Delikten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates ist nicht nur die Polizei, sondern auch der Verfassungsschutz (Tel.: 0331/8662500) einzubeziehen. Das betrifft insbesondere die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86 StGB und die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86 a StGB.

Sollten einer Schule verfassungsfeindliche Äußerungen rechts- bzw. linksextremistischer Art oder religiös fundamentalistische, insbesondere politisch indoktrinierende Äußerungen in Form von Schriften oder Plakaten per Post zugehen, so sind diese sicherzustellen und an die zuständige Polizeidienststelle weiterzuleiten. Um die kriminaltechnische Untersuchung zu erleichtern, sollen möglichst wenige Personen die Zusendung berühren. Eine Meldung gemäß Nummer 5.1 ist vorzunehmen.

5.5 Weitere Schritte bei Vorfällen von hoher Brisanz und Öffentlichkeitswirkung

- Über das Geschehen und den Sachstand der bisherigen Bearbeitung sind unverzüglich Sachinformationen an das Kollegium zu übermitteln. Diese Informationen sind die Voraussetzung dafür, Gespräche mit den betroffenen Klassen zu führen. Elternanfragen kann so angemessen begegnet und Gerüchten frühzeitig entgegengewirkt werden.
- Eine sofortige telefonische und schriftliche Information an die Leitung des regional zuständigen staatlichen Schulamtes hat bei solchen Vorfällen zu erfolgen, die als besonders schwerwiegend einzustufen sind, wie z.B. gefährliche und schwere Körperverletzung, Einsatz von Waffen, Fälle mit Todesfolge sowie die Androhung von Gewalttaten. Dies geschieht wie folgt: Angabe der zentralen Fakten; knappe schriftliche Darstellung des bisherigen Vorgehens, damit auch Presseanfragen beantwortet werden können. Für Rückfragen ist ein Ansprechpartner der Schule gemäß dem Meldeformular im Anhang zu benennen.
- Verhalten gegenüber der Presse: Zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft sollen eine abgestimmte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach Maßgabe der Nummer 14 der VV-Schulbetrieb, ob in Angelegenheiten der Schule den Medien Auskunft zu Gewaltvorfällen erteilt wird und ob Kontakte zur Schule zugelassen werden. Sie oder er informiert in Absprache mit der Leitung des regional zuständigen staatlichen Schulamtes die Pressestelle des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Tel.: 0331/8663520) über derartige Anfragen und lässt sich von dieser vorab beraten. Es gelten die "Hinweise zum Umgang mit der Presse und der Öffentlichkeit" in den brandenburgischen Notfallplänen.

6 Fürsorgeverantwortung und Opferhilfe

Das oberste Kriterium für die weitere Behandlung eines Gewaltvorfalls ist die Fürsorgeverantwortung für das Opfer. Dies gilt bei Schülerinnen und Schülern und grundsätzlich in jedem Fall auch für betroffene Lehrkräfte und weitere Mitglieder der Schulgemeinschaft. Die Lehrkräfte sind auf die Unterstützungsangebote der schulpyschologischen Beratung und Betroffene sind auf die kostenfreien Beratungsangebote der Opferhilfe e. V. (Tel.: 0331/2802725) oder des Weißen Rings e.V. (Tel.: 01803/343434 oder Geschäftsstelle Potsdam Tel.: 0331/2909286) hinzuweisen. Die ebenfalls kostenfreie Beratung des Vereins Opferperspektive (Tel.: 0331/8170000) richtet sich an Opfer rechter Gewalt.

Gemäß § 4 Absatz 3 BbgSchulG erfordert es die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Grundsätzlich stehen neben ordnungsrechtlichen schulischen Maßnahmen vor allem Hilfsangebote der Schule (z.B. über die Information des Jugendamtes gemäß § 63 Absatz 3 BbgSchulG) im Vordergrund. Wenn das Wohl der Schülerinnen und Schüler gefährdet scheint, ist das zuständige Jugendamt zu informieren. Als weitere Maßnahme kommt eine schriftliche Vereinbarung mit den Eltern über zu erreichende Erziehungs- und Bildungsziele gemäß § 44 Absatz 6 BbgSchulG in Betracht.

6.1 Wer stellt Strafanzeigen und Strafanträge?

Eine Strafanzeige und ein Strafantrag können grundsätzlich sowohl von der Schulleitung als auch von der Leitung des zuständigen staatlichen Schulamtes sowie auch vom Geschädigten selbst gestellt werden. Eine Strafanzeige sollte jedoch von der Schulleitung, ein Strafantrag von der Leitung des regional zuständigen staatlichen Schulamtes gestellt werden. Die Strafanzeige oder der Strafantrag wird nicht in der Eigenschaft als Privatperson gestellt, sondern in Wahrnehmung der dienstlichen Verantwortung. Als Adresse ist die Dienstanschrift zu nennen. Auch bei der Adressenangabe der von der Tat Betroffenen oder von Zeugen soll grundsätzlich die Schule als Anschrift für eine Vorladung zur Zeugeneinvernahme genannt werden.

6.2 Strafanzeige

Eine Strafanzeige ist die Mitteilung eines Sachverhalts an ein Strafverfolgungsorgan, dass man Kenntnis von einem Sachverhalt erlangt hat, der möglicherweise eine Straftat darstellt. Die Strafanzeige kann mündlich oder schriftlich bei der Polizei, einer Staatsanwaltschaft oder bei den Amtsgerichten erstattet werden.

Eine Strafanzeige z.B. wegen eines Officialdelikts, also Straftaten, die von Amts wegen und ohne Rücksicht auf den Willen von Opfern staatlich verfolgt werden (z.B. Nötigung, Raub oder Erpressung), kann jeder erstatten, der Kenntnis erlangt. Der Anzeigende muss den Tathergang nicht selbst erlebt haben, sondern zeigt an, was geschehen sein soll, damit der Vorgang von der Polizei ermittelt und geprüft werden kann. Der Bericht des Opfers/Geschädigten über den Vor-

gang sollte in solchen Fällen nicht nur dem Meldeformular, sondern auch dem Schreiben an die Polizei angefügt werden. Die Anzeige von Officialdelikten ersetzt aber nicht eine pädagogische Strategie des Umgangs damit durch die Schule, die dabei auch die möglicherweise stigmatisierende Wirkung der Strafverfolgung zu berücksichtigen hat.

Mit der Anzeige nimmt die Schulleitung ihre Fürsorgepflicht wahr und macht deutlich, dass es sich hier um ein strafrechtlich relevantes und im Rahmen des Schullebens nicht hinnehmbares Fehlverhalten handelt.

6.3 Strafantrag

Ein Strafantrag ist das Verlangen, eine Person wegen einer bestimmten Tat strafrechtlich zu verfolgen. Gemäß § 158 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) kann der Antrag bei der Polizei schriftlich angebracht oder bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich angebracht oder zu Protokoll gegeben werden. Bei einem Antragsdelikt stellt ein Strafantrag eine Prozessvoraussetzung dar, der innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von Tat und Täter vom Verletzten (dem gesetzlichen Vertreter oder Sorgeberechtigten) oder vom sonstigen Antragsberechtigten zu stellen ist. Es sei denn, die Strafverfolgungsbehörde hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses ein Einschreiten von Amts wegen für geboten und nimmt bei den sogenannten relativen Antragsdelikten die Ermittlungen von sich aus auf.

Antragsdelikte (*Antragsberechtigte*) sind laut Strafgesetzbuch insbesondere:

- § 123 StGB: Hausfriedensbruch (*Schulleitung*)
- § 185 StGB: Beleidigung (*Verletzte oder Dienstvorgesetzte*)
- §§ 223, 229 StGB: Vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung (*Verletzte oder Dienstvorgesetzte bei Delikten gegen Amtsträger, gegebenenfalls Strafverfolgungsbehörde bei besonderem öffentlichen Interesse*)
- § 303 StGB: Sachbeschädigung (*Geschädigte, Schulleitung, auch Schulträger oder Strafverfolgungsbehörde bei besonderem öffentlichen Interesse*)

Insbesondere in allen Fällen, in denen ein gezielter Angriff, und hierbei insbesondere jeder Angriff mit Waffengewalt, einen Beschäftigten in Ausübung seines Amtes trifft, ist grundsätzlich in Wahrnehmung der Fürsorgeverantwortung der Behörde ein Strafantrag von der Leitung des staatlichen Schulamtes zu stellen. Das verdeutlicht dem Täter oder außenstehenden Dritten exemplarisch, welche Art der Grenzüberschreitung nicht hinzunehmen ist.

7 Waffenverbot in der Schule

7.1 Das Führen von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen sowie das sonstige Verbringen dieser in die Schule sind verboten. Den Schülerinnen und Schülern sowie Eltern sollte dieses Verbot bereits bei der Aufnahme in die Schule bekannt gegeben werden. Eindeutigkeit im Sinne des Waffenverbots trägt zu einer Befriedung des Schullebens und zur Vertrauensbildung bei. Waffen erhöhen nicht die Sicherheit, sondern gefährden Menschen.

7.2 Die Durchsuchung von Taschen und Kleidungsstücken von Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte ist bei einem begründeten Verdacht auf Waffenbesitz mit dem Einverständnis der betroffenen Schülerinnen und Schüler zulässig und muss im Beisein einer dritten Person erfolgen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler ihre bzw. seine Einwilligung, darf die Kontrolle nur von der herbeizurufenden Polizei durchgeführt werden. Die Eltern sind entsprechend zu informieren. Sichergestellte Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sind der Polizei vor Ort in der Schule zu übergeben.

8 Wo erhalten Schulen Hinweise, Rat und Unterstützung?

Hilfe im akuten Krisenfall und Unterstützung bei der Entwicklung eines Konzepts zur Gewaltprävention erhalten die Schulen auf Anfrage von besonders ausgebildeten Experten zur Gewaltprävention des „Beratungs- und Unterstützungssystems Schule und Schulaufsicht“ (BUSS) und der zuständigen schulpсихologischen Beratung. Die Schulpsychologen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Maßgabe entbindet sie jedoch nicht von der Informationspflicht über erforderliche Angaben zum Vorfall gegenüber der Leitung des regional zuständigen staatlichen Schulamtes.

Interne Kooperationspartner der Schule (z.B. Vertrauenslehrkräfte, Konfliktlotsen, Sozialpädagogen oder andere Experten im Kollegium) und externe Ansprechpartner können bei der Bewältigung eines entsprechenden Vorfalls bei der Aufarbeitung des Geschehens einbezogen werden. Sowohl die eingeleiteten als auch die beabsichtigten Maßnahmen sollten in jedem Fall im Meldeformular gemäß Nummer 5.1 festgehalten werden.

Als erfahrene externe Kooperationspartner in schweren Fällen erwiesen sich bislang insbesondere die Jugend- und Opferschutzbeauftragten der Polizei oder die Polizeibeamten in dem Sachgebiet Prävention. Die Jugend- und Opferschutzbeauftragten sind ständige Koordinations- und Kontaktpersonen zu allen Institutionen und gleichzeitig Ansprechpartner für jeden Polizeibeamten in jedem Schutzbereich. Diese speziell geschulten Polizeibeamten geben nicht nur auf dem Gebiet der Gewaltprävention Hinweise, sondern sollten zusätzlich als Ansprechpartner zur pädagogischen Konfliktbewältigung verstanden werden. Von deren tat- und täterbezogenen Kenntnissen kann die Schule im Einzelfall profitieren. Bewährte Experten auf regionaler Ebene sind insbesondere das Jugendamt, die Erziehungsberatung und die Jugendgerichtshilfe. Zur Gestaltung schulinterner Strukturen zur Konfliktregelung können auch die Angebote der RAA Brandenburg e.V. (www.raa-brandenburg.de) genutzt werden.

Im Rahmen des „Beratungs- und Unterstützungssystems Schule und Schulaufsicht“ (BUSS) unterstützt die Landesregierung Lehrkräfte, Schulleitungen und Schulaufsicht darin, Gewaltpotenziale in ihrem Arbeitsbereich frühzeitig wahrzunehmen, um sie gleichzeitig zu befähigen, sich mit den Problemen aktiv auseinanderzusetzen. Die Schulleitungen und Lehrkräfte können sich an die Berater und die Schulpsychologen ihres Schulamtsbereiches wenden. Das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) informiert über Details (www.lisum.berlin-brandenburg.de).

Unterstützung und Hilfe bieten zudem außerschulische Einrichtungen an. Diese sind insbesondere zu nutzen, um angemessen auf rechtsextremistisch oder rassistisch motivierte Formen von Gewalt zu reagieren oder präventive Strategien dagegen zu entwickeln. Die Schulen können sich wenden an

- die Regionalen Arbeitsstellen für Ausländerfragen, Jugendarbeit und Schule (RAA). Sie unterhalten neben der Geschäftsstelle in Potsdam 6 Regionalbüros. Die RAA koordinieren im Land Brandenburg u.a. das Projekt „Schule OHNE Rassismus - Schule MIT Courage“, bieten Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugend- und Integrationsarbeit Fortbildungen an, beraten bei der demokratischen Gestaltung des Sozialraums Schule.
Anschrift der Geschäftsstelle: Benzstr. 11/12, 14482 Potsdam, Tel.: 0331/747800,
E-Mail: info@raa-brandenburg.de, www.raa-brandenburg.de und www.schule-ohne-rassismus.org;
- das Mobile Beratungsteam (MBT) des demos-Instituts für Gemeinwesenberatung. Es unterhält neben der Geschäftsstelle in Potsdam sechs Regionalbüros. Das MBT unterstützt unter dem Leitgedanken ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ alle Kräfte der Gesellschaft, die sich rechtsextremen sowie fremden- und demokratiefeindlichen Entwicklungen entgegenstellen.
Anschrift der Geschäftsstelle: Benzstr. 11/12, 14482 Potsdam, Tel.: 0331/7406246,
E-Mail: geschaeftsstelle@BIG-demos.de, www.gemeinwesenberatung-demos.de;
- den Verein Opferperspektive. Er bietet im Falle rechter Gewalt Hilfe durch Beratung und Begleitung für Opfer, Angehörige und Freundeskreis sowie Zeugen.
Anschrift: Rudolf-Breitscheid-Straße 164, 14482 Potsdam, Tel.: 0331/8710000,
E-Mail: info@opferperspektive.de, www.opferperspektive.de;
- die Koordinierungsstelle ‚Tolerantes Brandenburg‘ der Landesregierung im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Sie koordiniert die Träger im landesweiten Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus im Rahmen des Handlungskonzepts ‚Tolerantes Brandenburg‘. Ermöglicht wird u.a. der Einsatz von Kriseninterventionsteams auch an Schulen. Der Einsatz von Kriseninterventionsteams wird zudem gefördert im Rahmen des Bundesprogramms „kompetent. für Demokratie“. Die Koordinierungsstelle wirkt gemeinsam mit den Ressorts der Landesregierung sowie einer Vielzahl von Partnern aus der Zivilgesellschaft.
Anschrift: Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, Tel.: 0331/8663560,
E-Mail: angelika.thiel-vigh@mbjs.brandenburg.de, www.tolerantes.brandenburg.de;

- die Abteilung Verfassungsschutz im Ministerium des Innern. Sie betreibt Verfassungsschutz durch Aufklärung und bietet u.a. die Durchführung von Planspielen an Schulen an.
Anschrift: Henning-von-Tresckow-Allee 9-13, 14467 Potsdam, Tel.: 0331/8662500,
E-Mail: info@verfassungsschutz-brandenburg.de, www.verfassungsschutz-brandenburg.de;
- den Landespräventionsrat Sicherheitsoffensive Brandenburg (LPR) mit seinen vier Arbeitsgruppen, u. a. Arbeitsgruppe 1 „Kinder-, Jugend- und Gewaltdelinquenz; Jugendschutz“. Auf der Grundlage ressortübergreifender Präventionsstrategien werden durch staatliche, kommunale sowie private Projekte und Maßnahmen kriminalitätsbegünstigende Faktoren beseitigt und Straftaten verhindert.
Anschrift: Landespräventionsrat Brandenburg, Geschäftsstelle im Ministerium des Innern, Henning-von-Tresckow-Straße 9-13, 14467 Potsdam, Tel.: 0331/8662746,
E-Mail: lpr@mi.brandenburg.de, www.landespraeventionsrat.brandenburg.de.

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Schule (vgl. gemeinsamer Erlass MI und MBSJ vom 10. September 2002, ABl. MBSJ S. 522) soll jede Schule die Möglichkeiten zur Gewaltprävention und das Handeln nach Gewaltvorfällen thematisieren und entsprechende Absprachen mit den in allen 15 Schutzbereichen des Landes eingerichteten Präventionsstellen der Polizei treffen.

Informationen hierzu sind über die Internet-Adressen www.internetwache.brandenburg.de und www.polizei-beratung.de zu erhalten.

9 Schlussbestimmungen

Das Thema „Gewaltprävention - Umgang mit Gewaltvorfällen“ ist einmal im Jahr im Rahmen einer Schulkonferenz zu behandeln. Sofern zu Gewaltvorfällen schulexterne Beratungen in Anspruch genommen werden und personenbezogene oder auf Personen beziehbare Daten übermittelt werden sollen, bedarf es der Einwilligung der jeweils Betroffenen, bei Minderjährigen also der Eltern.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 31. August 2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten das Rundschreiben 3/01 „Ordnungsrechtliche Grundsätze zum schulischen Konzept gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“ vom 16. Januar 2001 (Abl. MBSJ, S. 10) sowie das Rundschreiben 12/99 „Waffenverbot in der Schule“ vom 8. Juni 1999 (Abl. MBSJ, S. 249) außer Kraft.

Anlage: Meldeformular

Schulstempel

Datum

Meldeformular

Darstellung eines Gewaltvorfalls gemäß Rundschreiben 6/09

Innerhalb von 24 Stunden per Fax oder E-Mail an folgende Adressaten parallel:

- | | | | |
|---|---------|-------|------|
| • regional zuständiges staatliches Schulamt | Fax: | _____ | oder |
| | E-Mail: | _____ | |

- | | | | |
|-----------------------|---------|-------|------|
| • MBJS - Pressestelle | Fax: | _____ | oder |
| | E-Mail: | _____ | |

- | | | | |
|------------------------------------|---------|-------|------|
| • ggf. zuständiger Schulpsychologe | Fax: | _____ | oder |
| | E-Mail: | _____ | |

- | | | | |
|--------------------|---------|-------|------|
| • ggf. Schulträger | Fax: | _____ | oder |
| | E-Mail: | _____ | |

Darstellung des Vorfalls

Dieses Meldeformular ist abzurufen im Internet unter: bildungsserver.berlin-brandenburg.de

I. Darstellung	
1. Datum/Uhrzeit des Vorfalls	_____ / _____ Uhr
2. Was geschah?	
3. Um welche Art von Delikt handelt es sich?	<input type="checkbox"/> Körperverletzung <input type="checkbox"/> Raub <input type="checkbox"/> Delikte wider die Verfassung (Extremismus) <input type="checkbox"/> Bedrohung <input type="checkbox"/> Erpressung <input type="checkbox"/> Beleidigung <input type="checkbox"/> Störung des Schulfriedens <input type="checkbox"/> Mobbing <input type="checkbox"/> Sonstiges (z.B. Waffenbesitz):
4. Wann geschah der Vorfall?	<input type="checkbox"/> Pause <input type="checkbox"/> Unterrichtszeit <input type="checkbox"/> vor dem Unterricht <input type="checkbox"/> nach dem Unterricht <input type="checkbox"/> Wandertag/Exkursion, Klassenfahrt
5. Wo ereignete sich der Vorfall?	<input type="checkbox"/> Klassenraum <input type="checkbox"/> Flur <input type="checkbox"/> Hof <input type="checkbox"/> Schulweg <input type="checkbox"/> Klassenreise/Exkursion <input type="checkbox"/> sonstiger Ort (z. B. Sport, Cafeteria), bitte nennen:

6. Beteiligte Personen Bitte Angaben zu Geschlecht, Alter bzw. Jahrgangsstufe, Hinweis auf schulfremde Beteiligte (SF), Täter (T), Opfer (O), Zeugen (Z), Anzahl der beteiligten (T) und (O)	
7. Anlass, Auslöser des Vorfalls (anonymisierte Täter/Opfer-Berichte als Anlage beifügen)	
II. Folgegeschehen/Reaktion der Schule Ohne Angaben zu den Punkten 8 - 13 ist die Meldung unvollständig!	
8. Erste Einschätzung der Hintergründe des Vorfalls unter Einbeziehung von Informationen, die aus Gesprächen mit Tätern und Opfern gewonnen wurden	
9. Erfolgte und beabsichtigte Reaktion der Schule: Art der Hilfe für das Opfer - Art der Wiedergutmachung - Beteiligung an der Wiedergutmachung (z. B. Mediatoren, Konfliktlotsen) - Einbeziehung der Eltern - kurzfristige Ordnungsmaßnahmen	
10. Einbezug der Polizei	<input type="checkbox"/> Einbezug der Polizei <input type="checkbox"/> Kontakt zum Jugendbeauftragten/Opferschutzbeauftragten <input type="checkbox"/> Tagebuchnummer:
11. Ärztliche Hilfe	<input type="checkbox"/> Geschädigter zum Arzt <input type="checkbox"/> Geschädigter ins Krankenhaus
12. Ist der Vorfall von öffentlichem Interesse (z. B. Presse oder Medien?)	<input type="checkbox"/> Presse oder Medien <input type="checkbox"/> Sonstiges, bitte nennen:
13. Perspektivische Maßnahmen	<input type="checkbox"/> Entscheid über Ordnungsmaßnahmen, welche? <input type="checkbox"/> Kooperation mit Schulpsychologen <input type="checkbox"/> sonstige Kooperationspartner, bitte nennen: <input type="checkbox"/> sonstige Maßnahmen:

Anlagen: anonymisierte Berichte des Opfers und des Täters und der sonstigen Beteiligten

 Unterschrift Schulleiter/-in

 Name in Klarschrift

Für Rückfragen erreichbar unter der Telefonnummer: _____

Rundschreiben 7/09

vom 20. Juli 2009
Gz.: 33.2 – Tel.: 866-3832

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2011

Zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung zentraler schriftlicher Abiturprüfungen im Schuljahr 2010/2011 werden folgende Regelungen gemäß § 25 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (GOSTV) vom 1. März 2002 (GVBl. II S. 142), geändert durch Verordnung vom 29. September 2005 (GVBl. II S. 509), veröffentlicht.

1. Teilnehmende, Personenkreis

1.1 Gemeinsame Fächer im Zentralabitur 2011 in Berlin und Brandenburg

Im Schuljahr 2010/2011 erfolgt im Land Berlin und im Land Brandenburg die schriftliche Abiturprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch auf der Grundlage einheitlicher Aufgabenstellungen.

1.2 Landeseigene Abiturprüfung

In den Fächern Biologie, Chemie, Geografie, Geschichte, Physik und Politische Bildung wird die schriftliche Abiturprüfung mit zentralen Aufgabenstellungen auf der Grundlage landeseigener Aufgabenstellungen durchgeführt.

In den übrigen Fächern werden die Aufgabenvorschläge dezentral erarbeitet.

2. Aufgabenvorschläge, Aufgabenstellungen und Auswahlmöglichkeiten

2.1 Grundsätze

Für den Grundkurs und Leistungskurs werden je ein Aufgabenvorschlag für den Prüfungstermin zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wird im Bedarfsfall ein Reservesatz elektronisch bereitgestellt. Die Aufgabenvorschläge gemäß Satz 1 und 2 setzen sich aus

- a) mehreren Aufgabenstellungen (Arbeitsanweisungen) einschließlich dem gegebenenfalls zu bearbeitenden Material, der Benennung der gegebenenfalls jeweils vorgesehenen besonderen Hilfsmittel und
- b) den Beschreibungen der erwarteten Leistung (Erwartungshorizonte) einschließlich Angaben zur Bewertung

zusammen. Die Unterlagen unter Buchstabe a sind für die Prüflinge und die unter b ausschließlich für Lehrkräfte bestimmt.

2.2 Auswahlmöglichkeiten

In den Fächern Deutsch, Englisch und Französisch besteht ei-

ne Auswahlmöglichkeit für Lehrkräfte und Prüflinge gemäß Anlage 1.

In Mathematik und allen übrigen schriftlichen Abiturprüfungsfächern (Biologie, Chemie, Geografie, Geschichte, Physik und Politische Bildung) besteht eine Auswahlmöglichkeit nur für die Schülerinnen und Schüler. Die Einzelheiten zur Auswahl im Fach Mathematik bestimmen sich nach Anlage 1 und in den übrigen Abiturprüfungsfächern nach den in den Prüfungsschwerpunkten enthaltenen Vorgaben.

2.3 Zusammenstellung und Aufbewahrung

Die Aufgabenvorschläge werden der Schulleitung zugesandt und von ihr der oder dem Prüfungsvorsitzenden übergeben.

Die oder der Prüfungsvorsitzende verwahrt die Aufgabenvorschläge so, dass Unberechtigte keinen Zugriff haben und stellt sicher, dass zu dem vom für Schule zuständigen Ministerium festgelegten Termin

- a) im jeweiligen Fach und Kurs durch eine Lehrkraft die Zusammenstellung der Aufgabenstellungen erfolgt (nur in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch) und
- b) die Vollständigkeit und Korrektheit der Aufgabenstellungen überprüft wird.

Dabei handelt es sich in der Regel um die Lehrkraft, die im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase in dem Abiturprüfungsfach den regelmäßigen Unterricht erteilt hat. Das für Schule zuständige Ministerium teilt der Schule den Termin gemäß Satz 1 rechtzeitig vor Beginn der Abiturprüfung mit.

Die für alle Prüflinge des jeweiligen Kurses zusammengestellten, gekennzeichneten und überprüften Aufgabenstellungen übergibt die Lehrkraft bei vorzeitiger Öffnung der oder dem Prüfungsvorsitzenden zur sicheren Verwahrung bis zum Prüfungstag. Die nicht für die Prüflinge vorgesehenen Beschreibungen der erwarteten Leistungen (Erwartungshorizonte) einschließlich der Angaben zur Bewertung sind ebenfalls sicher zu verwahren.

2.4 Aufgabenvorschläge für Nachschreibetermine

Wenn keine zentralen Prüfungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden, sind die für den Nachschreibetermin erforderlichen Aufgabenvorschläge durch die Schule zu erstellen. Die Aufgabenvorschläge werden in der Regel von der Lehrkraft erarbeitet, die im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase in dem Abiturprüfungsfach den regelmäßigen Unterricht erteilt hat.

Der für den Nachschreibetermin für das jeweilige Fach zu erstellende Aufgabenvorschlag kann Wahlmöglichkeiten enthalten.

Die Genehmigung dieser Aufgabenvorschläge erfolgt durch die koordinierende Schulleitung oder den koordinierenden Schulrat mit der Zuständigkeit für die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II in Abstimmung mit und in Vertretung für die Schulleitung oder den Schulrat mit der Zuständigkeit für das Fach.

3. Korrekturverfahren

Für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeit gemäß § 27 Abs. 2 und 3 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung sind die in der Anlage 2 aufgeführten Korrekturzeichen zu verwenden. Kombinationen von Korrekturzeichen sind zulässig.

Einzelne Lösungsansätze oder Erkenntnisse oder Formulierungen, die positiv vom Erwartungshorizont abweichen, werden durch entsprechende Randbemerkungen gekennzeichnet.

4. Beurteilungsverfahren

Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung. Die Bewertung in den einzelnen Fächern erfolgt gemäß den Grundsätzen in der Anlage 3.

Die Einordnung der erbrachten Leistung erfolgt gemäß der nachfolgenden Tabelle:

ab ... %	Punkte	Note
95	15	1+
90	14	1
85	13	1-
80	12	2+
75	11	2
70	10	2-
65	9	3+
60	8	3
55	7	3-
50	6	4+
45	5	4
36	4	4-
27	3	5+
18	2	5
9	1	5-
0	0	6

Die abschließende Bewertung der Prüfungsarbeit erfolgt in Punkten.

Die Festsetzung der Note erfolgt gemäß § 27 Abs. 3 bis 5 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung.

5. Verbindliche Vorgaben für Inhalte, Themen und Methoden (Prüfungsschwerpunkte)

Für die Fächer der zentralen schriftlichen Abiturprüfungen gelten pro Fach die ab dem Schuljahr 2008/2009 gemäß Anlage 3 a der VV-Rahmenlehrplan und curricularen Materialien gültigen Rahmenlehrpläne.

Die Prüfungsschwerpunkte für die schriftlichen Abiturprüfungsfächer stehen auf dem Brandenburgischen Bildungsserver zur Verfügung und sind unter www.bildung-brandenburg.de abrufbar. Die Prüfungsschwerpunkte für das Schuljahr 2009/2010 für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik gelten auch für das Schuljahr 2010/2011.

6. Information der Prüflinge

Die Prüflinge sind in geeigneter Weise über den Inhalt dieses Rundschreibens einschließlich der Anlagen zu informieren.

7. Information der Lehrkräfte

Aktuelle bzw. ergänzende Informationen für Lehrkräfte finden sich im Internet unter www.bildung-brandenburg.de unter dem Link: Unterricht/Prüfungen/Abitur.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft und am 31. Juli 2011 außer Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 2/09 vom 25. März 2009 (ABL.MBJS S. 134) außer Kraft.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 7/09
Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2011

vom 20.07.2009

Anlage 1

Hinweise zur Zusammenstellung der Aufgabenstellungen

Deutsch

Der Aufgabenvorschlag enthält vier gleichwertige Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus diesen Aufgabenstellungen wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am wenigsten geeignet scheint, und entfernt sie aus dem Aufgabenvorschlag.

Wahlmöglichkeiten für die Prüflinge:

Der Prüfling erhält eine Prüfungsaufgabe, die drei Aufgabenstellungen enthält, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

Englisch/Französisch

Der Aufgabenvorschlag enthält drei gleichwertige Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus diesen Aufgabenstellungen wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am wenigsten geeignet scheint, und entfernt sie aus dem Aufgabenvorschlag.

Wahlmöglichkeiten für die Prüflinge:

Der Prüfling erhält eine Prüfungsaufgabe, die zwei Aufgabenstellungen enthält, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 7/09

vom 20.07.2009

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2011

Anlage 2

Korrekturzeichen**alle Fächer**

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I / f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Definition fehlerhaft	Df
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		Rechenfehler	Rf
		Folgefehler	Ff
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

alle Fächer außer Englisch/Französisch

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Fehler im Sinne der Bewertungsgrundsätze	Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R	X
			Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X
	Auslassungsfehler	V	X		
			Interpunktion	Z	
			fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	-	X
			Wiederholungsfehler	s.o.	
			ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S	
			ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A	
			ungeschickte/falsche Wortwahl	WW	
			unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B	
			unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M	
			unsachgemäßer Tempusgebrauch	T	
			unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W	
			unleserlich	ul	

Hinweis zum Zählen der Wörter (alle Fächer)

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 7/09
Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2011

vom 20.07.2009

Anlage 2

Englisch

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Grammatik (wenn Wiederholungsfehler, dann halber Fehler)	G	X	X
		Auslassungsfehler	V	X	
		Ausdruck (kein Fehler, wenn ungeschickter bzw. unidiomatischer Gebrauch)	A	X	
		falsche Wortwahl (kein Fehler, wenn ungeschickter bzw. unidiomatischer Gebrauch)	WW	X	
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus (wenn Wiederholungsfehler, dann halber Fehler)	M	X	X
		unsachgemäßer Tempusgebrauch (wenn Wiederholungsfehler, dann halber Fehler)	T	X	X
		Satzbau, syntaktische Mängel (wenn Wiederholungsfehler, dann halber Fehler; kein Fehler, wenn ungeschickter bzw. unidiomatischer Gebrauch)	S	X	X
		Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung,	R		X
		unleserlich	ul		X
	Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Verstöße werden bei der Ermittlung des Fehlerquotienten nicht berücksichtigt	Interpunktion (kein Fehler, wenn nicht sinnenstellend)	Z		
		fehlende I-Punkte	—		
		Wiederholungsfehler (kein Fehler, wenn identischer Fehler)	s.o.		
		Verstoß gegen Stilebene	St		
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B		

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 7/09

vom 20.07.2009

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2011

Anlage 2

Französisch

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler	
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Fehler im Sinne der Bewertungsgrundsätze	Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X	
			Auslassungsfehler	V	X	
			falsche Wortwahl (Kein Fehler, wenn ungeschickter bzw. unidiomatischer Gebrauch)	WW	X	
			unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M	X	
			unsachgemäßer Tempusgebrauch	T	X	
			ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S	X	
			Rechtschreibung, auch Akzentfehler	R		X
			Interpunktion (Kein Fehler, wenn nicht sinnentstellend)	Z		X
			fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—		X
			Wiederholungsfehler (Kein Fehler, wenn identischer Fehler)	s.o.	X	
			unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen (nur Fehler, wenn auch G)	B	X	
	Unleserlich (nur Fehler, wenn auch G, R oder WW)	ul	X			
	Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt	Verstoß gegen Stilebene	St			
Ungeschickter Ausdruck, bezogen auf komplexe Darstellungen (unidiomatische Wortgruppen bzw. Kollokationen)		A				

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 7/09
Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2011

vom 20.07.2009

Anlage 3

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**-Biologie-**

Für das Fach **Biologie** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich:**

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel: Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 7/09
Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2011

vom 20.07.2009

Anlage 3

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**-Chemie-**

Für das Fach **Chemie** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel: Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 7/09
Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2011

vom 20.07.2009

Anlage 3

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**-Deutsch-**

Für das Fach **Deutsch** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

In den Erwartungshorizonten werden die Anforderungsbereiche sowie die Beschreibung einer *guten* und einer *ausreichenden* Leistung ausgewiesen, die abschließende Bewertung basiert auf einer Gewichtung der Kompetenzbereiche. Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Die Bewertung der sprachlichen Richtigkeit wird in die der Darstellungsleistung integriert; die Ermittlung eines Fehlerquotienten kann damit entfallen.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 7/09
Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2011

vom 20.07.2009

Anlage 3

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**-Englisch-**

Für das Fach **Englisch** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich:**

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV.

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und jeweils mit einer Teilnote zu bewerten.

Der Bewertung der sprachlichen Leistung liegen die Beurteilung des Ausdrucksvermögens und der sprachlichen Richtigkeit zu Grunde. Sie erfolgt ganzheitlich unter Berücksichtigung des Fehlerquotienten.

Das Ausdrucksvermögen wird vor allem hinsichtlich der Klarheit der Aussage und der Textkohärenz, der Reichhaltigkeit und Differenziertheit des Wortschatzes, der Ökonomie und Treffsicherheit des Ausdrucks, der Komplexität und Variation des Satzbaus, der Angemessenheit des Registers und der textsortenspezifischen Mittel, der Flüssigkeit sowie der Eigenständigkeit und Natürlichkeit der Darstellung beurteilt.

Die Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit als Bestandteil der sprachlichen Leistung orientiert sich an der nachfolgenden Tabelle für den Fehlerquotienten sowie an der Anlage 2 „Korrekturzeichen“. Alle in der Anlage 2 als Fehler ausgewiesenen Verstöße gegen die sprachliche Norm fließen in die Berechnung des Fehlerquotienten ein. Die Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit orientiert sich jedoch nicht allein an dem Verhältnis Fehlerzahl :Wortzahl; vielmehr müssen die sprachlichen Verstöße auch daraufhin beurteilt werden, in welchem Maße sie die Kommunikation insgesamt beeinträchtigen. Ebenso ist Mut zur anspruchsvolleren Sprachgestaltung (im Gegensatz zu einer defensiven, auf Sicherheit bedachten Schreibweise) bei der Beurteilung der sprachlichen Leistung zu berücksichtigen.

Ganze Fehler sind durch einen senkrechten Strich, halbe Fehler durch einen waagerechten Strich zu kennzeichnen. Durch Unterstreichung der jeweiligen Korrekturzeichen wird kenntlich gemacht, welche sprachlich-formalen Mängel von kommunikativer Relevanz sind. Bei mehreren Fehlern in einem Wort ist der schwerwiegendere Verstoß einfach zu zählen. Der ermittelte Fehlerquotient wird im Gutachten ausgewiesen. Eine Note für die Sprachrichtigkeit wird nicht erteilt.

Die Wortzahl wird in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet. Wortwörtlich aus der Textvorlage übernommene Zitate bleiben dabei unberücksichtigt. Abkürzungen und kontrahierte Formen (z.B. can't) gelten als ein Wort. Ziffern (z.B. 1999) bleiben unberücksichtigt.

Die Bewertung der inhaltlichen Leistung berücksichtigt unter anderem das Text- und Problemverständnis, die Verfügbarkeit von Kenntnissen und Methoden, die Folgerichtigkeit der Darstellung, die Urteilsfähigkeit, die Differenziertheit und die Selbständigkeit der Stellungnahme bzw. der Argumentation sowie die textsortenspezifische Gestaltung.

Die Teilnote für den Inhalt wird auf Grundlage der Kriterien des Erwartungshorizontes entsprechend der für die einzelnen Aufgaben ausgewiesenen prozentualen Gewichtung ermittelt.

Die Bewertung der Aufgabe zur Sprachmittlung fließt in die Teilnoten für die inhaltliche (entsprechend der ausgewiesenen Gewichtung) und sprachliche Leistung der jeweiligen Aufgabenstellung ein.

Die sprachliche Leistung geht mit 60 %, die inhaltliche Leistung mit 40 % in die Bewertung ein.

Eine gute inhaltliche Leistung (11 Punkte) liegt nur dann vor, wenn die Arbeit auf alle Teile der Aufgabe eingeht .

Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten der einfachen Wertung aus.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 7/09
 Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2011

vom 20.07.2009

Anlage 3

Tabelle: Fehlerquotient Englisch

Punkte	- Fehlerquotient	
	- Grundkurs	- Leistungskurs
15	- 0,0 - 0,4	- 0,0 - 0,4
14	- 0,9	- 0,7
13	- 1,3	- 1,1
12	- 1,7	- 1,5
11	- 2,2	- 1,8
10	- 2,6	- 2,2
9	- 3,0	- 2,6
8	- 3,4	- 2,9
7	- 3,9	- 3,3
6	- 4,3	- 3,7
5	- 4,7	- 4,0
4	- 5,2	- 4,4
3	- 5,6	- 4,8
2	- 6,0	- 5,1
1	- 6,5	- 5,5
0	ab 6,6	ab 5,6

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 7/09
Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2011

vom 20.07.2009

Anlage 3

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**-Französisch-**

Für das Fach **Französisch** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich:**

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV.

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und jeweils mit einer Teilnote zu bewerten.

Der Bewertung der sprachlichen Leistung liegen die Beurteilung des Ausdrucksvermögens und der Sprachrichtigkeit zu Grunde. Sie erfolgt ganzheitlich unter der Berücksichtigung des Fehlerquotienten. Das Ausdrucksvermögen wird vor allem hinsichtlich der Klarheit der Aussage und der Textkohärenz, der Reichhaltigkeit und Differenziertheit des Sach- und Funktionswortschatzes, der Ökonomie und Treffsicherheit des Ausdrucks, der Komplexität und Variation des Satzbaus, der Angemessenheit des Registers, der textsortenspezifischen sprachlichen Mittel, der Flüssigkeit sowie der Eigenständigkeit und Natürlichkeit der Darstellung beurteilt.

Die Beurteilung der Sprachrichtigkeit als Bestandteil der sprachlichen Leistung orientiert sich an der anliegenden Tabelle für den Fehlerquotienten. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen.

Doch orientiert sich die Beurteilung der Sprachrichtigkeit nicht allein an dem Verhältnis Fehlerzahl : Wortzahl; vielmehr müssen die sprachlichen Verstöße auch daraufhin beurteilt werden, in welchem Maße sie die Kommunikation insgesamt beeinträchtigen. Ebenso ist der Mut zu einer anspruchsvolleren Sprachgestaltung (im Gegensatz zu einer defensiven, auf Sicherheit bedachten Schreibweise) zu berücksichtigen.

Ganze Fehler sind durch einen senkrechten Strich, halbe Fehler durch einen waagerechten Strich zu kennzeichnen. Durch Unterstreichung der jeweiligen Korrekturzeichen wird kenntlich gemacht, welche sprachlich-formalen Mängel von kommunikativer Relevanz sind. Bei mehreren Fehlern in einem Wort ist der schwerwiegendere Verstoß einfach zu zählen. Der ermittelte Fehlerquotient wird im Gutachten ausgewiesen. Eine Note für die Sprachrichtigkeit wird nicht erteilt.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet. Wortwörtlich aus der Textvorlage übernommene Zitate bleiben dabei unberücksichtigt. Abkürzungen gelten als ein Wort. Ziffern (z.B. 1999) bleiben unberücksichtigt.

Die Bewertung der inhaltlichen Leistung berücksichtigt unter anderem das Text- und Problemverständnis, die Verfügbarkeit von Kenntnissen und Methoden, die Folgerichtigkeit der Darstellung und die Eigenständigkeit der Stellungnahme bzw. der Argumentation sowie die textsortenspezifische Gestaltung.

Die Teilnote für den Inhalt wird auf Grundlage der Kriterien des Erwartungshorizontes entsprechend der für die einzelnen Aufgaben ausgewiesenen prozentualen Gewichtung ermittelt. Dabei ist eine rein numerische Ermittlung der Note nicht zulässig.

Die Bewertung der Aufgabe zur Sprachmittlung fließt in die Teilnoten für die inhaltliche (entsprechend der ausgewiesenen Gewichtung) und sprachliche Leistung entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung ein.

Die sprachliche Leistung geht mit 60 %, die inhaltliche Leistung mit 40 % in die Bewertung ein. Eine gute inhaltliche Leistung liegt nur dann vor, wenn die drei Teilbereiche *compréhension*, *analyse* und *commentaire personnel/ devoir créatif* abgebildet sind. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten der Leistungsbewertung aus.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 7/09
 Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2011

vom 20.07.2009

Anlage 3

Tabelle :Fehlerquotient Französisch

Punkte	- Fehlerquotient	
	- Grundkurs	- Leistungskurs
15	0,0 - 0,8	0,0 - 0,7
14	0,9 - 1,6	0,8 - 1,4
13	1,7 - 2,4	1,5 - 2,1
12	2,5 - 3,2	2,2 - 2,8
11	3,3 - 4,0	2,9 - 3,5
10	4,1 - 4,8	3,6 - 4,2
9	4,9 - 5,6	4,3 - 4,9
8	5,7 - 6,4	5,0 - 5,6
7	6,5 - 7,2	5,7 - 6,3
6	7,3 - 8,0	6,4 - 7,0
5	8,1 - 8,8	7,1 - 7,7
4	8,9 - 9,6	7,8 - 8,4
3	9,7 - 10,4	8,5 - 9,1
2	10,5 - 11,2	9,2 - 9,8
1	11,3 - 12,0	9,9 - 10,5
0	ab 12,1	ab 10,6

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 7/09
Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2011

vom 20.07.2009

Anlage 3

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**-Geografie-**

Für das Fach **Geografie** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich:**

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung. Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel: Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird 1 Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 7/09
Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2011

vom 20.07.2009

Anlage 3

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**-Geschichte-**

Für das Fach **Geschichte** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung. Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel: Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird 1 Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 7/09
Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2011

vom 20.07.2009

Anlage 3

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**-Mathematik-**

Für das Fach **Mathematik** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich:**

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel: Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 7/09
Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2011

vom 20.07.2009

Anlage 3

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**-Physik-**

Für das Fach **Physik** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich:**

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel: Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 7/09
Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2011

vom 20.07.2009

Anlage 3

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**-Politische Bildung-**

Für das Fach **Politische Bildung** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich:**

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung. Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel: Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird 1 Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Rundschreiben 8/09

vom 27. Juli 2009

Gz.: 31.1/54112 - Tel.: 866 - 3811

Fortschreibung und Evaluation von Schulprogrammen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg

Aufgrund § 7 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes BbgSchulG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S.78) ist zur regelmäßigen Fortschreibung und Evaluation der Schulprogramme zu beachten:

1 Grundsätze und Ziele

- 1.1 Das Schulprogramm ist das schriftlich fixierte Planungs- und Steuerungsinstrument und durch die Schulkonferenz beschlossene Handlungskonzept der Schule. Die unterrichtliche Bildungs- und Erziehungsarbeit steht im Mittelpunkt jedes Schulprogramms.
- 1.2 Das Schulprogramm stellt zugleich ein Instrument für langfristige pädagogische Schulentwicklungsarbeit dar. Dabei werden die Erreichung der Ziele (der Erfolg der pädagogischen Arbeit) und die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen durch die Schule selbst (interne Evaluation) und durch Externe (externe Evaluation) überprüft.
- 1.3 Das Schulprogramm ist auf der Basis von internen und externen Evaluationsergebnissen fortzuschreiben. Das regional zuständige staatliche Schulamt kann Schulen in begründeten Einzelfällen von der Verpflichtung zur Fortschreibung freistellen.
- 1.4 Die Schule wird bei der Fortschreibung des Schulprogramms sowie bei der internen Evaluation durch die zuständigen Schulpflichtigen und Schulpflichtigen sowie durch das Beratungs- und Unterstützungssystem der staatlichen Schulämter und Schulen gemäß Nr. 3 des RS 12/08 vom 09.10.2008 unterstützt. Weiterhin können sich Schulen von Externen unterstützen lassen.
- 1.5 Das beschlossene Schulprogramm wird von der Schule in geeigneter Weise der schulischen Öffentlichkeit bekannt gegeben, es ist allen Interessierten auf Wunsch zugänglich zu machen.

2 Fortschreibung und interne Evaluation von Schulprogrammen

2.1 Fortschreibung

Auf der Grundlage des abgestimmten **Leitbildes** verständigen sich Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Kooperationspartner sowie staatliche Schulträger auf **pädagogische Grundsätze**.

Daraus ableitend werden im Schulprogramm verbindliche **Entwicklungsziele und -schwerpunkte** formuliert.

Die Schule trifft im Schulprogramm insbesondere zu folgenden Bereichen verbindliche Aussagen:

- a) Grundsätze zur Umsetzung der Rahmenlehrplanvorgaben zu einem schuleigenen Lehrplan/schulinternen Curriculum einschließlich der Grundsätze zur Leistungsbewertung auf der Grundlage der schulischen Gremienbeschlüsse,
- b) Ausgestaltung der Schwerpunktbildung im Rahmen der Stundentafel zur besonderen Ausprägung eines eigenen Profils,
- c) Maßnahmen zur individuellen Förderung in Unterricht und Schule und Berücksichtigung der gezielten Nutzung von digitalen Medien (Medienentwicklungsplanung),
- d) Geschlechterbewusste und -gerechte Gestaltung von Unterricht und Erziehung durch spezifische mädchen- und jungpädagogische Ansätze,
- e) Konzept für Berufs- und Studienorientierung als fester Bestandteil der unterrichtlichen Arbeit in der Sekundarstufe I und II,
- f) Ziele und Formen der Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten hinsichtlich der gemeinsamen Verantwortung für Bildung und Erziehung,
- g) Rahmenbedingungen, Ziele und Inhalte der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern und
- h) Beratungs- und Fortbildungsbedarf sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Organisations- und Personalentwicklung.

Maßnahmen zur Erreichung der schuleigenen Ziele werden auf der Grundlage eines **Arbeitsplans** umgesetzt. Weitere Hinweise zur Schulprogrammarbeit im Land Brandenburg sind unter <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/schulprogramm.html> zu beachten.

2.2 Interne Evaluation

Die Wirksamkeit des Schulprogramms und der Erfolg der pädagogischen insbesondere der unterrichtlichen Arbeit werden über **interne Evaluationsvorhaben** regelmäßig durch die Schule reflektiert und bewertet. Die Schule beschreibt im Schulprogramm, welche der genannten Entwicklungsschwerpunkte wann, wie und durch wen evaluiert werden sollen. Dabei kann sie sich durch die im Beratungs- und Unterstützungssystem für die staatlichen Schulämter und Schulen (BUSS) eingesetzten Berater/innen für Schulentwicklung oder für Schulevaluation unterstützen lassen. Die Nutzung des Evaluationsinstruments Selbstevaluation in Schulen (SEIS) sowie des Selbstevaluationsportals (SEP) des Instituts für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg (ISQ) wird besonders empfohlen.

3 Erörterung von Schulprogrammen

Das Schulprogramm wird gemäß § 7 Abs. 2 BbgSchulG von der Schulaufsicht in den staatlichen Schulämtern gemeinsam mit der Schule erörtert. Im Erörterungsgespräch stellt die Schule die Ergebnisse ihrer Schulprogrammarbeit dar und erläutert diese. Das staatliche Schulamt gibt der Schule in geeig-

neter Weise Rückmeldungen zum Schulprogramm und den darin festgelegten pädagogischen Zielen.

4 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Rundschreiben 9/09

vom 28. Juli 2009

Gz.: 15.2 – Tel.: 866 - 3652

Flexible Pflichtstundenverteilung über einen längeren Zeitraum; Führung von Unterrichtsstundenkonten - Rundschreiben 30/00

Gemäß § 17 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Brandenburg (Arbeitszeitverordnung - AZV Bbg) hat das Ministerium des Innern im Rahmen der Experimentierklausel der Verlängerung der Regelung zu einer abweichenden, ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen durchschnittlichen Pflichtstundenzahl über einen längeren Zeitraum bis zum Schuljahresende **2009/2010** zugestimmt.

Dadurch kann innerhalb dieses Zeitraumes der Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte schul- oder schulhalbjahresbezogen abweichend von der durchschnittlichen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung nach Maßgabe des Rundschreibens 30/00 festgelegt und ausgeglichen werden.

Die übrigen Bestimmungen des Rundschreibens 30/00 vom 18. September 2000 gelten uneingeschränkt weiter.

II. Nichtamtlicher Teil

Abiturientenmesse EINSTIEG Abi am 18. und 19. September 2009 in Berlin

Auf dem Messegelände Berlin können sich Schüler der gymnasialen Oberstufe, Abiturienten, Lehrer und Eltern an den beiden Messetagen über Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten, Berufswahl, Bewerbung, Studienfinanzierung und den Auslandsaufenthalt informieren. Vor Ort beraten rund 340 Hochschulen aus dem In- und Ausland, Unternehmen, Beratungsinstitutionen, Sprachreiseanbieter, Verbände und Kammern.

Ausstellerangebot

Die EINSTIEG Abi Messe bietet für die jugendlichen Besucher zahlreiche Chancen, Beratung zu erhalten, Informationen einzuholen und Ansprechpartner für spätere Bewerbungen kennenzulernen. Ihre Ausbildungsangebote stellen unter anderem BASF, die Citibank, DFS - Deutsche Flugsicherung, Coca-Cola, die Deutsche Bank, Peek & Cloppenburg und der Verband Deutscher Reeder vor. Wer konkret auf der Suche nach freien Ausbildungsplätzen ist, findet im Ausbildungsmarkt an Stand A1 noch unbesetzte Ausbildungs- und Praktikastellen der Aussteller ausgeschrieben.

Diejenigen, die sich für ein Studium interessieren, können sich unter anderem an den Ständen des UMC Potsdam, der Fachhochschule Köln, der Deutschen Sporthochschule Köln, der Fachhochschule Stralsund, beim Hasso Plattner Institut für Softwaresystemtechnik Potsdam, der Hochschule Bremen, der Leibniz Universität Hannover und der Technischen Universität Dresden beraten lassen. In der International Corner präsentieren sich Hochschulen aus dem Ausland, wie die Universität Maastricht, die César Ritz Colleges Switzerland und die London Metropolitan University, sowie Anbieter von Sprachreisen, AuPair- und Work & Travel-Angeboten. Wer nach dem Abi ein freiwilliges Jahr oder den Zivildienst plant, erhält Infos beim Bundesamt für den Zivildienst. Die ZVS Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen berät zudem zur Studienbewerbung.

Bühnenprogramm

Zusätzlich zum Ausstellerangebot finden über 90 Vorträge, Talkrunden und Expertengespräche zu Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten, Karriereperspektiven und Arbeitsmarkttrends statt. Auf der Orientierungsbühne gibt es rund um die Uhr Tipps zu Berufsorientierung, Bewerbung und dem Vorstellungsgespräch.

Organisatorisches

Die EINSTIEG Abi Berlin ist am Freitag, den 18. September, von 9 bis 17 Uhr und am Samstag, den 19. September, von 9 bis 16 Uhr geöffnet. Der Eintritt für nicht angemeldete Besucher kostet 5 Euro. Lehrer haben die Möglichkeit, bis zum 11. September online unter go.einstieg.com/ticketbestellung kostenlose Eintrittskarten für ihre Schüler für den Messesamstag zu bestellen. Mitglieder der EINSTIEG Community können Freikarten downloaden.

Rahmendaten

Termin: 18. und 19. September 2009
 Öffnungszeiten: Freitag 9 bis 17 Uhr, Samstag 9 bis 16 Uhr
 Ort: Messe Berlin, Hallen 1 + 3, Eingang Süd
 Url: <http://www.einstieg.com/events/einstieg-abi-messen/berlin>

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, zum nächst möglichen Termin die nachfolgend aufgeführten Stellen zu besetzen:

**1. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter
am Sally-Bein-Gymnasium Beelitz
Karl-Liebknecht-Straße 5
14547 Beelitz**

Aufgaben

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Voraussetzungen

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in den Sekundarstufen I und II.

Anforderungen

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 15 BBesG oder Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

**2. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter
an der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule - Städtische Schule mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ in Brandenburg an der Havel
Felsbergstraße 19
14772 Brandenburg an der Havel**

Aufgaben

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Voraussetzungen

Befähigung für eine Laufbahn des Lehrers an Förderschulen oder die Laufbahn des Förderschullehrers; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der sonderpädagogischen Förderung; eine Ausbildung entsprechend dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt der Schule ist erwünscht.

Anforderungen

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; ausgeprägte Erfahrungen in dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt der betreffenden Schule sind erwünscht; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Bewerbungen

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind unter Angabe der angestrebten Stelle innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel

Der Leiter

Magdeburger Straße 45

14770 Brandenburg an der Havel.

Das Staatliche Schulamt Perleberg beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend benannten Stellen neu zu besetzen:

**1. Schulleiterin oder Schulleiter
Friedrich-Ludwig-Jahn-Schule Pritzwalk
Giesendorfer Weg 3
16928 Pritzwalk**

- zum 01.02.2010

**2. Schulleiterin oder Schulleiter
der Diesterweg-Grundschule Wittstock
Auf der Freiheit 3
16909 Wittstock/Dosse**

- zum nächst möglichen Termin

Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
3. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
4. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit;
5. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
6. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte;
7. Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms;
8. Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsens und einer aufbauenden Schulstruktur.

Voraussetzungen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

1. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien;
2. ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen;
3. hohe Belastbarkeit;
4. gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;

5. Der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Sonstige Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 des Landesbeamtengesetzes bzw. § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**3. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter der
Neddermeyer-Grundschule Schmachtenhagen
Dorfstraße 33
16515 Oranienburg OT Schmachtenhagen**

- zum nächst möglichen Termin

Aufgaben:

1. selbständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
2. Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung;
3. Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben;
4. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.

Voraussetzungen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

1. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien;
2. ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen;
3. hohe Belastbarkeit;
4. gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
5. Der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Sonstige Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüg-

lich Amtszulage bewertet. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

**4. Schulleiterin oder Schulleiter
der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule mit
gymnasialer Oberstufe
Hauptstraße 19
16567 Mühlenbeck**

- zum 01.08.2010

Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
3. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
4. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit;
5. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
6. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte;
7. Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms;
8. Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulstruktur.

Voraussetzungen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.

Anforderungen:

1. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
2. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
3. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
4. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Sonstige Hinweise:

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG bewertet. Sofern die Stelle mit einem tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgeltes in Höhe von 4.810,00 Euro.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**5. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter
der Abteilung 1 (Berufliches Gymnasium/
Fachoberschule)
am Eduard-Maurer-Oberstufenzentrum-Ober-
havel-Technik
Berliner Str. 78
16761 Hennigsdorf**

- zum nächst möglichen Termin

Aufgaben:

1. Leitung der Abteilung, insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen, Leitung von Jahrgangskonferenzen bei Entscheidungen über Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse;
2. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
3. Vertretung der Abteilung im Rahmen der Befugnisse gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden, Betrieben etc.;
4. Berechnung des Lehrbedarfs für die Abteilung, Koordinierung des Lehrereinsatzes der Abteilung, Erfassung von Mehrarbeit;
5. Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zu ständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen;
6. Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler über Wahl der Unterrichtsangebote in der Abteilung;
7. schulfachliche Koordinierung innerhalb der Abteilung.

Voraussetzungen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
2. mehrjährige Bewährung im Unterricht des Bildungsganges.

Anforderungen:

1. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;

2. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
3. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
4. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Sonstige Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Die Funktion als Abteilungsleiterin oder als Abteilungslei-

ter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen sind besonders erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamt Perleberg
Herrn Kowalzik
Berliner Str. 49
19348 Perleberg